

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
B. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die deutsche Krankenversicherungs-Novelle	321	Buchdrucker-Konferenz zu Straßburg. —	
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein niederländischer		22. Delegiertentag des Elsaß-lothringischen	
Arbeiterauswärtiges Amt. — Bericht der		Buchdruckerverbandes. — Dänische Berufskonferenz.	
württembergischen Gewerbeinspektion. — Fabrikinspektor		— Skandinavische Berufskonferenz II (Schluß)	329
Dr. Schuler + — Wortlaut der Novelle zum	324	Lohnbewegungen. Neue Massenausperrungen	
Krankenversicherungsgesetz	327	deutscher Arbeiter. — Massenausperrung in Chem-	
Wirtschaftliche Rundschau		nitz. Massenausperrung im New Yorker Baugewerbe. —	
Kongresse. Nächste Generalversammlung des Ver-		Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz I	334
bandes der Werftarbeiter. — Internationale		Gewerbegerichtliche. Wahl in Birmasens	336

Die deutsche Krankenversicherungs-Novelle.

Die vom Reichstag und Bundesrat zum Gesetz erhobene Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wird in bürgerlichen Kreisen als ein Werk von hoher sozialreformatorischer Bedeutung, als ein Schlühstein in der Reform der deutschen Arbeiterversicherung gepriesen. Durch sie sei der Beweis geliefert, daß die Arbeiterklasse in der deutschen Reichsgesetzgebung in allerhöchster Weise Berücksichtigung finde. Wir würden solchen im Eifer der Wahlagitation gepflegten Behauptungen keinerlei Beachtung schenken, sondern sie lediglich als ein Zeichen dafür betrachten, daß es den bürgerlichen Parteien an wirksamem Agitationsmaterial fehlt. Da aber diese systematische Ueberschätzung der Novelle dazu führen kann, die wirklichen Mängel des Krankenversicherungswesens zu verschleiern und den Blick für die richtige Würdigung der durch die Novelle selbst geschaffenen Gefahren zu trüben, so dürfte eine kritische Betrachtung des Inhalts der Novelle geboten sein.

Die Novelle (siehe deren Wortlaut S. 325) enthält zunächst eine kleine Erweiterung des Kreises der Versicherten. Bisher waren die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit ihnen bei Erkrankung Fortzahlung des Gehaltes, bezw. Unterhalt für die Dauer von 6 Wochen zugesichert waren, von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme war zweifellos für die Handlungsgehilfen von Nachteil, da eine 6wöchige Gehaltszahlung keinen Ersatz bildet für eine 13wöchige freie Verpflegung und freie ärztliche Behandlung. Die Ausdehnung der Krankentassen-Pflichtleistungen von 13 auf 26 Wochen mußte dieses Verhältnis noch mehr zu Ungunsten der Handlungsgehilfen verschieben, weshalb der Reichstag aus Billigkeitsgründen die Ausnahmebestimmung beibehielt. Das ist gewiß ein kleiner Fortschritt, der ca. 300 000 Handlungsgehilfen zugute kommt, aber kein solcher Fortschritt, daß er bei der Rückständigkeit der Krankenversicherung von größerer Bedeutung sei. Im Jahre 1900 unterlagen 18,9 Millionen Angestellte

und Arbeiter der Unfallversicherung; im selben Jahre wurden für 12,1 Millionen Arbeiter Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlt, während die Krankentassen nur 9,5 Millionen Mitglieder zählten, unter denen nicht wenige freiwillig Versicherte waren. Es sind also nur die Hälfte der gegen Unfall versicherten Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit versichert. Dies rührt vor allem daher, daß die Masse der Hausindustriellen, Landarbeiter und Dienstboten noch außerhalb der Krankenversicherungspflicht stehen. Ihre Einbeziehung wurde von Regierung und Reichstagsmehrheit abgelehnt. Was will es angesichts dieser gewaltigen Lücke beagen, daß die kleine Reform, die die Novelle bringt, die Zahl der gegen Krankheit Versicherten von 9,5 Millionen auf 9,8 Millionen erhöht? Sind es doch gerade die allerbedürftigsten Volksschichten, an deren Not die Novelle achtlos vorübergeht, — Millionen, denen nur die Zwangsversicherung allein helfen kann, während für die Handlungsgehilfen eher die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gegeben war?

Die zweite Reform der Novelle liegt in der Ausdehnung der Pflichtleistungen der Krankentassen von 13wöchiger auf eine 26wöchige Dauer nach Beginn der Erwerbsunfähigkeit bezw. des Krankengeldbezugs. Diese Erweiterung der Krankenunterstützung sollte den Anschluß an die Invalidenunterstützung vollenden, die bekanntlich nichtdauernd Erwerbsunfähige nach ununterbrochener 26wöchiger Erwerbsunfähigkeit unterstützt. Wir sind die letzten, die den Nutzen dieser Erweiterung leugnen würden, nachdem wir diesen Anschluß an die Invalidenversicherung seit Jahren gefordert haben. Aber erstens ist dieser Anschluß keineswegs in befriedigendem Sinne erreicht, denn die Versicherungsanstalt tritt erst in Wirksamkeit nach einer ununterbrochenen 26wöchigen Erwerbsunfähigkeit, während die Krankenversicherung bei mehrfach unterbrochenen Krankheitsperioden schon vor diesem Zeitpunkt versagt. Die Novelle läßt sogar in § 36a, Abs. 1, Ziff. 3, ausdrücklich die Beschränkung der Unterstützung von Ausgesteuerten bei Erwerbsunfähig-

der Krankenversicherung strupellos der Rücksichtnahme auf eine klägliche Klassenorganisation opfert.

Neben diesen Pflichtleistungen enthält die Novelle einige fakultative Mehrleistungen, die dem statistischen Ermessen der Klassen anheimgestellt werden. So können die letzteren den in einem Krankenhause Untergebrachten, falls er bisher Angehörige aus seinem Arbeitsverdienste unterstützen mußte, neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe des halben durchschnittlichen Tagesverdienstes gewähren* (bisher nur $\frac{1}{8}$ desselben) und Schwangeren können sie freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung sowie Unterstützung bei Schwangerschaftsbeschwerden zusichern. Es ist charakteristisch für den Geist der Novelle, wie der Entwicklung und Selbstverwaltung der Klassen immer von Neuem Schranken gezogen werden, anstatt ihr zu Gunsten der Versicherten volle Freiheit zu lassen.

Von den nebenfälligen Vorschriften der Novelle sind noch zu nennen die Beseitigung der Ausnahmeverweigerung für Geschlechtskranke, die bisher kein gesetzliches Anrecht auf Kur und Unterstützung hatten, nimmehr aber wie andere Kranke behandelt werden müssen (die Gleichstellung der infolge von Trunksüchtigkeit Erkrankten lehnten Regierung und Reichstag ab), sowie die Anhörung der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitern bei der Verwaltungsbehördlichen Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne und endlich die Möglichkeit der Einführung einer höheren Lohnklasse bis zu 5 M. (bisher 4 M.) durchschnittlichem Tagelohn.

Damit erschöpft sich bereits das Maß der Verbesserungen, die die Novelle den Arbeitern bringt. Was sie ihnen nicht bringt, das ist erstens die einheitliche Reorganisation der gesamten Zweige der Arbeiterversicherung, die gerade jetzt durch den sog. Schlüsselstein der Reformen erwartet werden mußte, — auch der Reichstag hat dieser Erwartung in Form einer leider für die Regierung völlig unverbindlichen Resolution Ausdruck gegeben. Sie läßt ferner die so notwendige Vereinfachung des Klassenwesens (Beseitigung leistungsunfähiger Klassenformen) und die noch dringendere Entlastung der Krankenkassen von der Unfallfürsorge, sowie hinsichtlich der Heilmittelgewährung vermissen, und belastet im Gegenteil die Klassenmitglieder mit höheren Beiträgen. Sie schließt ferner Millionen von Arbeitern und Hausindustriellen von der Versicherungspflicht aus und bietet keine Gewähr eines lückenlosen Überganges von der Kranken- zur Invalidenunterstützung.

Die Nachteile der Novelle sind teils materieller, teils prinzipieller Natur. Materiell benachteiligt sie die Versicherten durch die Einziehung eines etwa doppelt gewährten Sterbegeldes (bei tödlichem Unfall) zu Gunsten der Krankenkasse, sowie durch die Zulassung einer Erhöhung der Beiträge von 2 auf 3 pCt., bzw. von 3 auf 4 pCt. des durchschnittlichen Tagesverdienstes, von welcher namentlich die Gemeindeversicherung Gebrauch machen wird, die ohnehin den Versicherten kein entsprechendes Äquivalent zu bieten vermag.

Weit folgenschwerer aber sind die Verschlechterungen prinzipieller Natur, weil sie die Gesamtentwicklung der Krankenkassen, und zwar gerade die der entwicklungsfähigsten, gefährden müssen. Diese Entwicklung beruhte im wesentlichen auf der Selbstverwaltung der Krankenkassen, gegen welche die Novelle einen schweren Streich führt. Bisher war der Vorstand einer Klasse in seiner Gesamtheit kollegialisch tätig, die Novelle dagegen macht den Klassenvorsitzenden zu einer Art Polizeikommissar, der gewisse Vorstands-

beschlüsse mit aufschiebender Wirkung mittels Berichtes an die Aufsichtsbehörde beanstanden soll. Diese Beanstandung und Berichterstattung wird hinfort zu seinen Amtspflichten gehören, deren Verletzung nach einer weiteren Bestimmung der Novelle zur Amtsenthebung Anlaß geben kann. Wird hierdurch ein verhängnisvoller Gegensatz zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden geächtet, der entweder jede erprießliche Gemeinarbeit des ersten unterbinden oder zu Konflikten mit der Amtspflicht führen muß und manchem charaktervollen Vorsitzenden sein Ehrenamt verleiden dürfte, so stellen sich die weiteren Vorschriften als Handhaben zur Maßregelung mißliebiger Klassenleiter dar. Sie bedrohen mit Amtsenthebung solche Vorstandsmitglieder, Rechnungs- und Klassenführer, die die freie Vermögensverfügung oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben — ferner aber auch solche, von denen Tatsachen bekannt werden, die sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Klassenführung darstellen. Die Regierungsvorlage ging ja noch bedeutend weiter; sie wollte schon grobe Pflichtverletzung im allgemeinen als Grund der Amtsenthebung gelten lassen. Erst durch den Widerstand der Sozialdemokratie konnte die Reichstagsmehrheit gezwungen werden, diese Pflichtverletzung auf die Amtspflichten zu reduzieren. Wie bedenklich diese Maßregelungsvorschrift auch so noch bleibt, lehrt ein Blick auf die Krankenkassenliteratur, in welcher stets erneut über Konflikte mit chikanösen Aufsichtsbehörden geklagt wird. Aus diesen gehen so gegensätzliche Auffassungen über die Amtspflichten hervor, daß selbst alte Klassenpraktiker darüber den Kopf schütteln. Und diese Aufsichtsbehörden eben sind befugt, Klassenleiter, die ihre Amtspflicht mehr zu Gunsten der Versicherten, als der Aufsichtsbehörden, mehr im Geiste, als im Sinne der Buchstabenauslegung des Gesetzes auffassen, ihres Amtes zu entheben! Welche Möglichkeit giebt diese Befugnis den Aufsichtsbehörden, sich in die Streitigkeiten der Klassen mit Ärzten und Apotheken hineinzumischen und überall die selbstherrliche Vorsehung zu spielen. Die Klasse kann zwar die Anordnungen der Aufsichtsbehörde bei der höheren Verwaltungsbehörde anfechten, aber nur mit dem Nachweis, daß die Anordnung rechtlich nicht begründet ist und die Klasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit rechtlich nicht begründeter Verbindlichkeit belastet ist. Diese Anfechtung kann aber die Wirksamkeit der behördlichen Anordnung nicht aufschieben. Ist es da nicht klar, daß die Selbstverwaltung der Krankenkassen in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt, dem besseren Ermessen der Aufsichtsbehörden überliefert wird? Das Selbstvertrauen, die freie Initiative werden schwinden, das gegenseitige Vertrauen wird erschüttert; die Beschlüsse der leitenden Organe werden von der möglichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht, die eigene Energie und freie Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens durch die höhere Einsicht der vorgesetzten Behörde ersetzt. Besser konnte selbst eine behördliche Genehmigung aller Klassenbeschlüsse nicht umschrieben werden. Und weil wir die Selbstverwaltung als die Grundlage aller Erfolge der Ausgestaltung der Krankenkassen kennen und schätzen gelernt haben, deshalb bekämpften wir die gegen diese gerichteten Vorschläge der Regierungsnovelle, deren Gefahren der Reichstag nur ungenügend abgeschwächt, aber keineswegs beseitigt hat; — deshalb billigen wir es aber auch, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion trotz der übrigens keinlichen materiellen Verbesserungen schließlich gegen die ganze Novelle stimmte. Die sozialdemokratischen Ver-

* Infolge eines Druckfehlers heißt es in der Novelle „bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagelohns“.

feit infolge der gleichen, nicht gehobenen Krankheitsursache im folgenden Jahre auf 13 Wochen ausdrücklich zu. Auch gelten die im Invalidenversicherungsgesetz weit schärferen Vorbedingungen der Erwerbsunfähigkeit (Nichterreichung eines Drittels des für seine Beschäftigungsart und Ortes üblichen Tagesverdienstes) als bei der Krankenversicherung, wo lediglich der Arzt bestimmt, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Es ist danach also keineswegs die Gewähr gegeben, daß in allen Fällen bei Nichtgeheilten nach Aufhören der Krankenunterstützung die Invalidenunterstützung beginnt, und zwar verjagt der erwartete Anschluß gerade bei chronisch Erkrankten, die der ununterbrochenen Pflege nicht minder bedürfen. Diese Lücke ist besonders rücksichtlich der Bekämpfung der Tuberkulosegefahr auf's tiefste zu beklagen. — Sodann aber hat die Ausdehnung der Krankenunterstützungspflicht auf 26 Wochen in der Tat nicht mehr die ihr beigemessene Bedeutung, weil sie hinter der freien Entwicklung des Krankenkassenwesens einberhinkt. Im Jahre 1899 hatten bei allen Kassenarten bereits 41 Proz. aller Mitglieder ein statutarisches Anrecht auf eine längere als 13wöchige Unterstützungsdauer, davon 25,4 Proz. auf eine Dauer von 14—26 Wochen und 15,5 Proz. auf eine solche von 27—52 Wochen. Bei den Ortskrankenkassen erfreuten sich bereits 42,2 pCt., bei den Betriebskassen 52,3 pCt., bei den landesrechtlichen Hilfskassen 65,2 pCt., bei den eingeschriebenen Hilfskassen sogar 78,2 pCt. dieses längeren Unterstützungsanspruches. Sieht man von der in jeder Hinsicht rückständigen Gemeindeversicherung ab, so bedeutet die Novelle für die Krankenkassen mehr eine Rivellierung, als eine Erhöhung der Unterstützungspflichten; sie verallgemeinert nur, was die fortschrittlichen Kassen seit langen Jahren freiwillig eingeführt haben.

Dabei läßt sich nicht einmal behaupten, daß die Methode für diese Verallgemeinerung eine besonders glückliche war. Wenn bisher nur ein Teil der Krankenkassen im Stande war, die Unterstützungsdauer freiwillig auf 26 Wochen auszudehnen, so lag die Ursache dieses Zurückbleibens entweder an ungünstigen Organisations- oder an ungünstigen Gesundheitsverhältnissen. Zum Teil mag bei manchen Kassen auch das Bedürfnis nach intensiverer Krankenpflege den Drang nach extensiverer Unterstützung überwogen haben. Ungünstige Organisation der Kassen machte sich geltend einmal in der geringen Mitgliederzahl und dann in dem unzureichenden Maß von Selbstverwaltung der Arbeiter. Kleine Kassen bürdeten den Mitgliedern im Verhältnis größere Verwaltungslasten auf, als große Kassen; sie können ihnen auch weit seltener die Vorteile sichern, die große Kassen den Mitgliedern bieten können. Dann aber beweisen alle Erfahrungen, daß der Fortschritt der Krankenunterstützung abhängig ist von dem maßgebenden Einflusse der Versicherten auf die Verwaltung. Jede Ausdehnung der Unterstützungsleistungen mußte daher aufgebaut sein auf einer Vereinfachung der Organisation und auf der Stärkung der Selbstverwaltung der Arbeiter. Vor Allem mußte die völlig rückständige Gemeindeversicherung beseitigt werden, die bei Einführung der Krankenversicherung von der Regierung selbst nur als Notbehelf angesehen wurde, desgl. die kleinen Bau- und Innungskassen. Anstatt hier einen Schritt nach vorwärts zu tun, verzichtete die Novelle auf jede Reorganisation und begnügte sich einfach damit, den an sich schon leistungsunfähigen Kassen weitere Verpflichtungen aufzuerlegen, denen sie nur durch Beitragserhöhungen gerecht werden können. Wie die Novelle aber die Selbstverwaltung der Kassen „stärkt“, werden wir später darlegen.

Eine weitere Möglichkeit, die Krankenkassen zu höheren Leistungen zu befähigen, war gegeben in der Aufhebung der ungerechten Verpflichtung, den Unfallberufsgenossenschaften auf die Dauer von 13 bezw.

6 Wochen die Fürsorge für die Verletzten abzunehmen. Die Krankenkassen in unfallreichen Berufen leiden ganz erheblich hierunter, aber für die Novelle galt einzig das Prinzip, den Unternehmern keine neuen Lasten aufzubürden. Anstatt den Berufsgenossenschaften die ihnen obliegenden Kosten aufzuerlegen, sollen die Krankenkassenbeiträge, die zu $\frac{2}{3}$ von den Arbeitern gezahlt werden, gesteigert werden. Ja, für erwerbsfähige Verletzte müssen die Krankenkassen jetzt sogar 26 Wochen lang die Heilkosten tragen.

Endlich mußte der Gesetzgeber berücksichtigen, daß die unzweckmäßige Organisation des Apothekenwesens ein Hindernis für den Uebergang der Krankenkassen zu höheren Leistungen bildete. Den Schutz, den die Apotheker gegen das Emporkommen einer Konkurrenz genießen, hat einen förmlichen Apothekerverwucher begünstigt, dessen Kosten die Kranken, bezw. die Krankenkassen tragen. Millionen könnten die Kassen ersparen, wenn ihnen das Recht zur Errichtung eigener Apotheken unter zuverlässiger Leitung gewährt würde. Auch dieser Entlastung der Kassen ging die Novelle aus dem Wege; sie bestimmte einfach, daß die Kassen sich schadlos halten dürfen durch Erhöhung der Beiträge um 50, bezw. 33 $\frac{1}{3}$ pCt., also durch Mehrbelastung der Arbeiter.

Wie sehr die Arbeiter durch diese rohe Methode der Unterstützungserweiterung geschädigt werden, ergibt sich bei der Betrachtung, daß die Unterstützungsdauer ja nur eine der Formen der Massenleistungen darstellt. Zahlreiche Kassen haben ihre Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß ausgedehnt in der Richtung der Einführung erhöhter Familienunterstützung, in der Pflege des Heilstätten- und Erholungsstättenwesens usw. Auf diesem von der Gesetzgebung so sehr vernachlässigten Gebiete der Krankheitsverhütung haben manche Kassen freiwillig bereits Anerkennenswertes geleistet. Aber solche Einrichtungen kosten Geld, und jede Mehrbelastung der Krankenkassen ohne entsprechende Entlastung muß diese so notwendige Entwicklung der Krankenkassenhygiene direkt unterbinden. Zahlreiche ärztliche Sachverständige bezeichnen es als verhängnisvoll, die intensive Krankenbehandlung durch die extensive zu ersetzen. Dies bewirkt aber das rein mechanische Verfahren der Novelle, die Kassen durch höhere Beiträge zu längerer Unterstützungsdauer zu zwingen. Wo die Arbeiter nicht den genügenden Einfluß auf die Verwaltung der Kassen haben, da wird diese Ausdehnung der Mindestleistungen naturgemäß zu einer Verschlechterung der Krankenunterstützung führen. Die Kassen werden an Ärzten, an Krankenhausbehandlung sparen und die Arbeiter werden die Geschädigten sein.

An dritter Stelle bringt die Novelle eine Verlängerung der Dauer der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen. Diese Ausdehnung entspricht lediglich der durch § 137, Abs. 5 der Gew.-D. bestimmten Pflicht der Wöchnerinnen, sich bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft der Fabrikarbeit zu enthalten. Wichtiger als die Verlängerung wäre indes die Erhöhung des Unterstützungsbezugs gewesen, da ein Krankengeld in Höhe des halben Frauen-Tageslohns nicht ausreicht, den Hunger zu stillen, weshalb viele Wöchnerinnen bisher schon vor Ablauf der 4 Wochen zum Erwerb zurückkehrten. Eine Verlängerung der Unterstützungsdauer bei gleich ungenügendem Krankengeld muß daher als Verlängerung der Hungerperiode empfunden werden, die nicht sozial versöhnend, sondern verbitternd wirkt.

Daß die Gemeindeversicherung auch in Zukunft von der Pflicht der Wöchnerinnenunterstützung befreit bleibt, zeigt, wie wenig sich die Regierung und Reichstagsmehrheit bei der Novelle von wahrer Arbeiterfürsorge leiten ließ, indem sie einen wichtigen Zweig

treter sind in dieser ihrer Haltung nicht bloß der Zustimmung der großen Mehrheit der gesamten Krankenkassen sicher, wie der Osterkongreß derselben bewies, sondern sie haben dabei auch die deutschen Gewerkschaften und die gesamte urteilsfähige Arbeiterschaft hinter sich.

Die zum Gesetz erhobene Krankenversicherungsnovelle ist ein Stückwerk von so kläglicher Natur, wie seit Langem kein zweites den Reichstag verlassen hat. Alle Parteien waren darin einig, daß sie in jeder Beziehung unzureichend ist und nicht entfernt eine Lösung der schwebenden Fragen der Krankenversicherungsreform bedeutet. Nur der Drang, vor den Neuwahlen noch so etwas zu tun, was einer Reform ähnlich sieht, führte Regierung und Reichstag dahin, das Volk mit diesem Fragment zu beglücken. Ein gutes Gewissen hatte solche überstürzende Eile nicht nötig, — eine konsequente Sozialpolitik würde sich mit Vorschlagsreformchen nicht aufhalten und eine ehrliche Arbeiterfürsorge hätte wenigstens alle reaktionären Entrechtungsmaßregeln aus dem Spiel gelassen. Die Macher der Krankenversicherungsnovelle haben die deutsche Arbeiterklasse nicht bloß um eine vernünftige Reform betrogen, — sie haben sie auch in ihren Rechten ganz erheblich geschädigt. Und dafür sollen ihnen die Arbeiter noch obendrein dankbar sein?

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein niederländischer Arbeiterschutzgesetz-Entwurf.

Die jesuitisch-calvinistische Regierung, die Dr. Kuyper mit seinem Namen deckt, hat es eilig mit der Versöhnung der Arbeiter. Die schwere Wunde, die das Streikentrechtungs-gesetz und die Niederschmetterung des Widerstandes der Arbeiterklasse verursachte, soll jetzt durch ein sozialpolitisches Pflasterchen verdeckt werden, damit die Arbeiter wieder die Hand küssen, die sie mit Skorpionen geächtigt hat. Die Methode der Klassenherrschaft kennt nur die beiden längstverbrauchten Mittel: Zuckerbrot und Peitsche, die die holländische Minnherr-Regierung der Abwechslung halber und der Not gehorchend einmal in umgekehrter Reihenfolge appliziert. Dr. Kuyper hat den Handelskammern zur Begutachtung einen Arbeiterschutzgesetz-Entwurf vorgelegt, über dessen Inhalt hier in Kürze berichtet sei. Die kritische Behandlung sparen wir uns für später auf.

Der Entwurf bringt folgende Änderungen:

1. Die Arbeit der Kinder unter 13 Jahren (leider mit Ausnahme der Feldarbeit) wird verboten (jetzt gilt das Verbot vom 12. Jahre ab) und dürfen schulpflichtige Kinder keine Lohnarbeit verrichten (mit Ausnahme der Feldarbeit); Arbeit von Kindern in Torfgräberei wird überhaupt verboten.

2. Jugendliche Personen von 13 bis 17 Jahren (jetzt von 12—16) dürfen in Torfgräberei nur bei dem Trocknen des Torfes, der nach dem Trocknen transportiert ist, helfen. In Fabriken und Werkstätten und bei dem Transport von Lasten durch Handarbeit dürfen jugendliche Personen und Frauen nicht länger arbeiten als 10 Stunden pro Tag, verheiratete Frauen Samstags nicht länger als 8 Stunden (jetzt ist der Maximalarbeitstag noch 11 Stunden). In den Bereich des neuen Arbeiterschutzgesetzes sollen alle Werkstätten und Betriebe mit 5 und mehr Personen fallen (gegenwärtig nur die Betriebe von 10 und mehr Personen).

3. Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Personen bleibt verboten und ist der Arbeitstag bestimmt von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends (der kurze Samstag muß mittags 3 Uhr endigen).

4. Der Minister erhält die Befugnis, die Fabriken und Werkstätten zu bestimmen, in denen Arbeiter schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, weil:

- a) die Arbeit ein fortwährendes Stehen, Bücken oder eine andere große Anstrengung erfordert;
- b) giftige Stoffe entstehen oder bereitet oder verarbeitet werden oder die Arbeiter auf andere Weise der Vergiftungsgefahr ausgesetzt sind;
- c) schädliche Dämpfe entstehen;
- d) die Atmosphäre verunreinigt wird durch Staub usw.;
- e) der Betrieb eine hohe Temperatur erfordert oder veranlaßt (verursacht);
- f) die Arbeit in einem feuchten oder kalten Arbeitslokal verrichtet wird.

Der Minister kann die Arbeitszeit der jugendlichen Personen und Frauen, die diesen schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, auf 7, 8 oder 9 Stunden beschränken. Der Entwurf schafft weiter im allgemeinen die Nachtarbeit für Bäcker ab; die Arbeiten in Brotbäckereien dürfen am 5. Tage der Arbeitswoche nicht vor 5 Uhr morgens, am 6. Tage aber schon um 2 Uhr beginnen und 13½ Stunden dauern, wo sie die anderen Tage 10½ Stunden dauert, oder 16 Stunden, wo sie die anderen Tage 10 Stunden dauert. Knaben über 14 Jahre dürfen diesen Tag erst um 4 Uhr beginnen und nicht länger als 10 Stunden arbeiten. Die Verlängerung des Arbeitstages für Frauen in Fabriken von kondensierter Milch während der Sommermonate wird abgeschafft.

5. Näherinnen, Stricker-, Sticker-, Posamentier-, Modearbeiterinnen und Arbeiterinnen in weiblichen Handarbeiten (Frauen über 17 Jahre) dürfen jetzt bis 8 Uhr abends arbeiten, wenn sie nicht vor 8 Uhr morgens beginnen. Im neuen Entwurf wird leider ein Anfang um 7 Uhr morgens erlaubt und die Arbeitszeit zwar von 11 auf 10 Stunden beschränkt; aber die Kontrolle wird, wie die Erfahrung lehrt, hier wohl wieder sehr schwer durchzuführen sein, will diese Bestimmung nicht eine Verlängerung der Arbeitszeit bedeuten.

6. Die Arbeit verheirateter Frauen in Ziegeleien und derartigen Einrichtungen wird verboten, ebenso darf das Transportieren von beladenen Wagen (auch von Schubkarren) und weiteren schweren Arbeiten nur von Männern ausgeführt werden. Frauen und Mädchen dürfen nicht mehr um 4 Uhr morgens anfangen, wenn mit einer Schicht gearbeitet wird. Bei wechselnder Schicht wird der Arbeitstag von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt.

7. In Werken, die durch Wind oder Wasserkraft betrieben werden, darf für jugendliche Personen die Arbeitszeit nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern; wo eine Verlängerung des Arbeitstages um 2 Stunden erlaubt ist, dürfen Knaben unter 14 Jahre, Frauen und Mädchen nicht länger als bis 9 (jetzt noch bis 10) Uhr arbeiten.

8. Jugendliche und Frauen in Kaufläden dürfen nicht länger als 11 Stunden und nicht später als bis 9 Uhr abends beschäftigt sein; die Stadtbehörden sind befugt, die Arbeitszeit einzuschränken. Für Männer in Fabriken mit Nachtarbeit (mehr als 2 Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens) oder mit schädlichen Einflüssen wird die Arbeitszeit auf 11 Stunden täglich bestimmt. Für eine größere Gruppe von Betrieben kann der Minister die Arbeitszeit noch mehr (auf 10, 9 und 8 Stunden) beschränken. Nachtarbeit in Fabriken und Werkstätten wird nur erlaubt, soweit der Minister diese für den regelmäßigen Betrieb nötig erachtet; Männer, die Nachtarbeit verrichten, müssen wenigstens 8 von den 14 Tagen Nachtruhe haben (zwischen 8 Uhr abends und

6 Uhr morgens). Wo keine Nachtarbeit erlaubt ist, muß die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens stillstehen. Sonntagsarbeit wird für Fabriken und Handwerksbetriebe (mit Ausnahme von Butter- und Käsefabriken) so gut wie allgemein verboten.

Soweit das Hauptfächlichste der Bestimmungen des neuen Geszentwurfs. Viel verbessert er nicht und für eine Kategorie von zahlreichen Arbeiterinnen (Mäherinnen) verschlechtert er sogar die Lage. Abzuwarten bleibt, ob der Entwurf Annahme findet. Doch wird die Ausführung dieses Gesetzes davon abhängen, welchen Standpunkt die Arbeiter einnehmen werden. Wollen sie noch länger sich durch Generalstreiksagitation von anderen nützlichen Sachen abziehen lassen, so werden sie eben gesetzlich überholt. Wollen sie in Zukunft mit allen Mitteln (z. B. Unterstützungsweisen, Rechtsbeistand, Agitation) für gute und gegen schädliche Gesetze streiten und die Organisationen stärken, dann wird die Plutokratie es nicht mehr wagen, die Arbeiter zu knebeln und die Gesetze zu umgehen. Möge dieses der holländischen Arbeitererschaft zur Lehre dienen.

D o r d r e c h t den 3. Mai 1903. A. J a n g e n.

Der Bericht der württembergischen Gewerbeinspektion für 1902 ist erschienen. Derselbe wird bekanntlich den in Württemberg domizilierten Gewerkschaften kostenlos zugänglich gemacht.

Fabrikinspektor Schuler †. In Narberg, Kanton Glarus, ist am Freitag nach kurzer Krankheit ein Mann dahingegangen, der es verdient, daß nicht nur die schweizerische Arbeitererschaft, sondern auch die Arbeitererschaft anderer Länder seiner gedenkt. Es ist Dr. Fridolin Schuler, bis zum 1. April des letzten Jahres Fabrikinspektor des ersten eidgenössischen Inspektionskreises. In seiner 24jährigen Tätigkeit als eidgenössischer Fabrikinspektor, der eine 13jährige Tätigkeit als Fabrikinspektor des Kantons Glarus vorausgegangen war, sah er sich häufig gezwungen, der brutalen Ausbeutungssucht des Unternehmertums entgegenzutreten. Es muß zur Ehre des Verstorbenen gesagt werden, daß ihn die Angriffe der Unternehmerpresse, die zu gewissen Zeiten den Charakter einer schamlosen Heze annahmen, in seiner Haltung keinen Augenblick beirrten. Das hat ihm nicht nur das unbedingte Vertrauen der Arbeitererschaft, sondern das Vertrauen des ganzen Volkes gewonnen. Sein Wirken ist für die gesamte festländische Fabrikinspektion mustergiltig geworden und insbesondere auf die deutsche Inspektion nicht ohne Einfluß geblieben. Der Arbeiterbewegung hat Dr. Schuler in seinen Berichten und Berken manche scharfe Waffe zur Agitation geliefert; in ihrem Herzen hat er sich dadurch ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

Wortlaut der Novelle zum Krankenversicherungs-gesetz.

(Vom Bundesrat am 18. Mai genehmigt.)

Artikel I.

Das A.-B.-G. wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 1 ist der vierte Absatz¹⁾ zu streichen.

II. Im § 2 Abs. 1 ist die Ziffer 5²⁾ zu streichen.

III. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche

¹⁾ Derselbe lautet: „Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach § 63 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.“

²⁾ Derselbe läßt die statutarische Versicherung der in § 1 Absatz 4 von der Versicherungspflicht befreiten Handlungsgehilfen und Lehrlinge zu.

dem Reiche, Staate oder Kommunalverbände gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Bartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.“

IV. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.“

V. Im § 6a Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt; ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3) daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist.“

Im Abs. 1 daselbst wird unter Ziffer 6 am Schlusse hinzugefügt: „die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge³⁾ sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

Im Abs. 2 daselbst wird statt der Worte: „zu 20 Mk.“ gesetzt: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall.“

VI. Der erste Satz des § 8 enthält folgende Fassung:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.“

VII. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ ersetzt.

Der Abs. 2 ebendasselbst erhält folgenden Zusatz: „Solange Beiträge über 2% des ortsüblichen Tagelohns erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorstößen nicht statt.“

Die ersten beiden Sätze des § 10 Abs. 3 daselbst werden ersetzt wie folgt:

„Ergeben sich aus den Jahresabzählungen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre die Gemeinde zu beschließen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll.“

VIII. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ ersetzt.

IX. Im § 20 Abs. 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „vier“.

Ebendasselbst in Ziffer 2 werden die Worte: mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und

³⁾ Es handelt sich hierbei um die mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern abgeschlossenen Verträge.

soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit unterjagt ist, für diese Zeit durch die Worte: „sechs Wochen nach ihrer Rückkunft“ ersetzt.

Im Abs. 2 daselbst wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

„In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe*) des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ertrag zu leisten“.

X. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt, abgeändert:

„1) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“

Ebdaselbst wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt:

„2a) Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) bewilligt werden.“

Daselbst wird in Ziffer 3 statt „Achtel“ gesetzt: „Viertel“.

Die Ziffer 4 daselbst wird wie folgt gefaßt:

„4) Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.“

In Ziffer 5 daselbst fallen die Worte „im Falle der Entbindung“ fort.

Die Ziffer 6 daselbst erhält vor dem letzten Wort „werden“ folgenden Zusatz: „auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt“.

XI. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte: „dreizehn Wochen“ durch die Worte „sechszwanzig Wochen“ ersetzt.

XII. Im § 26a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfähigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfähigkeit“ ersetzt.

In Ziffer 2a daselbst werden die Worte:

„zu zwanzig Mark“ ersetzt durch die Worte: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall“.

Der Ziffer 2b daselbst wird folgender Schlusssatz hinzugefügt:

„Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Beträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen“; ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3, wie folgt, abgeändert:

„3) daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechszwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist.“

In Ziffer 6 daselbst wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf“.

XIII. Im ersten Absatz des § 31 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte „drei Prozent“ und im zweiten Absätze desselben Paragraphen die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte „vier Prozent“ ersetzt.

XIV. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Der Vorsitzende des Vorstands hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Verichts an die Aufsichtsbehörde.“

XV. Der § 42 erhält als vierten, fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

„Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.“

Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben auf dem in § 58, Abs. 3, Satz 2, bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.“

XVI. Dem § 45 wird folgender Zusatz als Abs. 6 hinzugefügt:

„Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitgliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei.“

XVII. Im § 47 Abs. 2 werden die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XVIII. Im § 54 Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort: „vier“ ersetzt durch das Wort: „fünf“.

XIX. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

„Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu

*) Druckfehler der Novelle; es muß heißen: „bis zur Hälfte“.

Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Klassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Erfassungsbeträge für Beiträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 oder auf Grund der Reichs-Gesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Klasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird."

XX. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“

XXI. Der § 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“

XXII. Im § 65 Abs. 2 werden die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XXIII. Der § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 bis 4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.“

XXIV. Der § 76 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5, § 57, § 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hilfskassen Anwendung.“

Artikel II.

In dem Gesetze vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 132), werden in § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1 Ziffer 2 die Worte „dreizehn Wochen“ durch die Worte „sechs- undzwanzig Wochen“ ersetzt.

Artikel III.

In Unterstützungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkt ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Insofern Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiet bestimmt werden.

Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtes wegen vollzogen.

Die auf Grund des § 75a R.V.G. den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

Zur Annahme sind gelangt folgende Resolutionen:

1. Die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird.

II. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) dem Reichstage tunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf zum Zwecke einer eingehenden und gründlichen Reform des R.V.G. vorzulegen;

b) in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankenkassen, so auch den Vertretungen des Arztstandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden;

c) insbesondere in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, der Ärzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung bezüglich Streitigkeiten obliegt. — mit der Maßgabe, daß alle Ärzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung unterstellen, als Klassenärzte und Apotheker im Sinne des § 6a Ziffer 6 gelten;

d) in dem unter Ziffer a geforderten Gesetzentwurf zur gründlichen Reform des R.V.G. Bestimmungen aufzunehmen, welche unter tunlichster Berücksichtigung der aus den Streifen der Angestellten der Krankenkassen geäußerten Wünsche, eine feste Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse dieser Angestellten den Krankenkassen zur Pflicht machen.

III. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Verebilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungs-Gesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

Wirtschaftliche Rundschau.

Börsenrückschläge bei anhaltend günstiger Produktionsentwicklung. — Industrieförderung im deutschen Osten, der Stettiner Vulkan an der Nordsee. — Vom Syndikatswesen

Wenn auch die Börse immer wieder zeitweilige Rückschläge erfährt, besonders in den Montanwerten, so wird man doch von einem Fortbestand der günstigeren Produktionsströmungen reden können.

Börsenrückschläge sind oft weiter nichts als die Folge überhitzter Zukunftserwartungen, die bereits in den kurzen Ausdrücken fanden; sie beweisen alsdann nur, daß nicht alle Blühträume der Spekulanten reifen, daß viele Spekulanten an die Erfüllung der übertriebenen Hoffnungen nicht mehr glauben oder zu kapital schwach sind, um ihre Werte noch auf längere Zeit behalten zu können. Die stärkere Abstoßung der Papiere wirkt dann wieder einmal die Kurse nach abwärts, obwohl sich am Gange der in Frage kommenden Produktion nicht das Geringste geändert zu haben braucht.

In großem Maßstabe zeigte sich neuerdings dieses Bild auch im Auslande, und zwar bei den Transvaal-Grubenwerten. Trotz der Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung hat in Transvaal die Produktion von Gold und Diamanten seit dem Ende des Krieges von neuem stetig zugenommen, wenn auch die alten Höchstziffern vorläufig noch in weiter Ferne liegen. Man erbeutete im Werte von tausend Pfund Sterling:

		Gold	Diamanten
im Juli	1902	646.252	75
„ August	„	689.654	186
„ September	„	739.276	425

Die bisherigen Mitteilungen über die Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats gewähren noch keinen klaren Einblick in den Vertragsentwurf, den der Ausschuss gearbeitet hat. Einmal soll der Wettlauf um höhere Beteiligungsziffern eingeschränkt werden, da hieran die ganze Absatz- und Produktionsregelung schwer leidet — ganz abgesehen von den ewigen Streitigkeiten und Verstimmungen, die jeden Zusammenschluß lockere und am Ende sprengen müssen. Weiter scheint man die Kampfmittel gegen die Außenseiteit schärfer ausbilden zu wollen: zur Unterbietung und Bekämpfung der außenstehenden Feinde sollen die Vertragsbestimmungen ganz oder zum Teil zeitweise aufgehoben werden können.

Das Kalisyndikat hat sich in den letzten Berliner Sitzungen — unter Führung des preussischen Bergwerks, des größten Kaliwerkbefizers — gleichfalls mit dem Wettbewerb der außenstehenden Unternehmungen und mit dem Eindringen des amerikanischen Kapitals in die deutsche Kaliindustrie beschäftigt.

Der Spiritusring hat sich durch die Gewinnung der Hauptinteressenten des Berliner Spiritusgeschäftes wesentlich gefestigt, nachdem er schon durch die letztjährige Einschränkung der Spirituserzeugung, unterstützt durch das starke Faulen der Kartoffeln und den so entstandenen Mangel an Rohmaterial, die Preise hochzuhalten verstand.

Der Zentralverein der deutschen Lederindustrie plant eine Verkaufskonvention für fertige Erzeugnisse und ein Einkaufsyndikat für rohe Häute und Felle.

Dagegen scheint die einst so monopolistisch herrschende Standard Oil Gesellschaft (der amerikanischen Petroleumtrust) den Wandel aller irdischen Herrlichkeit spüren zu sollen. Immer wieder steht der Trust vor einem Mangel an Rohöl, und wenn er diesen auch durch Neuerwerbungen von Feldern und Neubohrungen stets zu beseitigen sucht, so hat sich doch die fremde Konkurrenz unterdes gewöhnlich stärker eingenistet. In Ostasien hat Amerika starke Mißerfolge, gerade in dem wichtigen Japan, erfahren, während der russische und der holländisch-koloniale Wettbewerb sich verbinden und gemeinsam rasch vordringen. In Mitteleuropa tritt zur russischen die österreichische und rumänische Konkurrenz, die man zwar auszukaufen und anzugliedern sucht, der jedoch nach jedem Schlag neue Häupter zuwachsen. Dazu kommt, daß die Handelspolitik (z. B. in Deutschland) geistlich die nicht-amerikanische Konkurrenz zu begünstigen sucht — vor allem auch durch Entziehung von eisenbahnstaatlichen Tankanlagen für Amerika, durch Gewährung von Terrains für Rußland und Oesterreich, durch Frachttarifmaßnahmen und ähnliches. Englisches, deutsches Kapital hat sich in immer stärkerem Maße auf die russische, galizische und rumänische Produktion geworfen, sodaß starke Absatzverschiebungen auf dem Weltmarkt wahrscheinlich kommen werden.

Chemnitz, den 18. Mai. Max Schippel.

Kongresse und Generalversammlungen.

Fünfte Generalversammlung des Verbandes der Werftarbeiter.

Begefac, 10. bis 13. Mai 1903.

Zur Generalversammlung sind 30 Delegierte und Vertreter des Vorstandes und Ausschusses erschienen. Nach dem gedruckt vorliegenden Geschäftsberichte hatte der Verband beim Beginn der Geschäftsperiode (1. Januar 1901) in 14 Zahlstellen 3836 und am Schluß (31. Dezember 1902) in 16

Zahlstellen 3753 Mitglieder. Eingetreten sind während der Geschäftsperiode 3050, ausgetreten und ausgeschlossen 2374 Mitglieder. Der weitere Verlust an Mitgliedern ist durch Tod und Abgang zum Militär eingetreten. Dagegen haben sich die Klassenverhältnisse infolge der Erhöhung des Beitrages von 15 auf 20 Pf. pro Woche wesentlich gebessert. Der Klassenbestand betrug bei Beginn der Geschäftsperiode 11737 Mk. und am Schluß 41469 Mk. Dazu kommt noch ein Bestand von 15771 Mk., der sich in den Klassen der Zweigvereine befindet. Die Zahlstellen hatten eine Gesamteinnahme von 80101 Mk. Die Einnahme der Hauptkasse belief sich auf 45439 Mk., die Ausgabe auf 15706 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Streiks und Aussperrungen 1160 Mk., Agitation 1465 Mk., Verbandsorgan 1642 Mk., Maßregelnunterstützung 221 Mk., Reiseunterstützung 69 Mk., Umzugsgelder 50 Mk., Rechtschutz 15 Mk., Unkosten der Generalversammlung 2137 Mk., Beitrag an die Generalkommission 765 Mk., Unterstützung an andere Gewerkschaften 250 Mk., sachliche Verwaltungskosten 2576 Mk., Gehälter 3916 Mk., Delegationen 188 Mk. Ferner sind in der Abrechnung noch 1500 Mk. als Zuschüsse an die Zahlstellen verzeichnet.

In dem Geschäftsberichte wird gesagt, daß die Annahme, die Flottenvermehrung würde auch den Werftarbeitern Vorteile bringen, eine durchaus irrierte war. Die Unternehmer im Schiffsbau sind die letzten, welche den Arbeitern von den vermehrten Einkünften etwas abzugeben gedächten. Die Werften selbst haben an Zahl und Ausdehnung gewaltig zugenommen und auch die an die Aktionäre gezahlten Dividenden sind ganz respectable. Im Jahre 1870 waren 7 Werften mit einem Anlagekapital von 4800000 Mk., und im Jahre 1900 39 Werften mit einem Anlagekapital von 66000000 Mk. vorhanden. Letzteres hat sich bis Anfang 1902 auf zirka 95000000 Mk. erhöht. In den Jahren 1890 bis 1900 wurden von 13 Werften 4,98 bis 10,05 Prozent Dividende gezahlt. Mitte der neunziger Jahre verminderte sich die Dividende auf 4,98 Prozent, stieg dann aber von Jahr zu Jahr bis auf 8,15 Prozent. Den Werftarbeitern wurde eine Lohnerhöhung nur dort zu teil, wo durch den Verband eine Lohnbewegung herbeigeführt wurde. Dagegen haben die Werftbesitzer durch Maßregelungen und Aussperrungen den Arbeitern ihre Macht zeigen wollen. Im gegenwärtigen Moment drohe wiederum eine allgemeine Aussperrung an der Unterweser (die denn auch nach Schluß der Generalversammlung perfekt geworden ist). Nach den vom Verband aufgenommenen Statistiken über die Lage der Werftarbeiter in Bremen, Bremerhaven, Flensburg, Kiel, Lübeck, Rostock und Begefac, deren Ergebnisse im Rechenschaftsbericht der Generalversammlung unterbreitet werden, gehen die Stundenlöhne bis auf 16 Pf. zurück, während der höchste Stundenlohn, den aber nur zwei Mitglieder erhalten, 55 Pf. beträgt. Ein überaus geringer Lohn, wenn man berücksichtigt, daß die Arbeiter ständig in der Gefahr schweben, Leben und Gesundheit einzubüßen. Im Jahre 1901 kamen auf 11 Privatwerften 622 Unfälle, darunter 9 mit tödlichem Verlauf vor.

Die Agitation für Ausdehnung des Verbandes hat einerseits infolge der wirtschaftlichen Depression, andererseits wegen der Indifferenz weiter Schichten der Werftarbeiter nur geringen Erfolg gehabt. Vom 1. Mai 1901 wurde ein monatlich einmal erscheinendes Verbandsorgan herausgegeben, das anfangs 4000 und am Schluß der Geschäftsperiode 4300 Auflage hatte. Das langfristige Erscheinen und kleine Format des Verbandsorgans schwächten die Wirkung dieses Agitationsmittels ab.

im Oktober	786.317	318
„ November	803.638	370
„ Dezember	828.945	609
„ Januar 1903	854.449	1279

Die Spekulation ging jedoch noch von ganz anderen Wahrscheinlichkeiten aus und trieb mit allen Mühen der marktstreicheriſchen Klame die „Kaffern“ zu waren Schwindelturſen empor. Als die Ernüchterung kam und die Kurſe fielen, häuften ſich auch die Notverkäufe, und nicht bloß in Johannesburg, ſondern auch an der Pariſer Börſe ſind dadurch längere Zeit große Schwierigkeiten entſtanden, die wiederum in London ziemliche Beſtürzung hervorriefen.

Ähnlich bei unſeren Montanwerten, deren nächste Zukunft von der Spekulation gleichfalls überſchätzt worden war. Dem Kurſrückgang ſcheint jedoch keine abermalige Depression der Produktion zu Grunde zu liegen. Die Produktion belebt ſich vielmehr, zwar langſam, aber ſtetig; nur die Uebertreibungen der Börſe haben in den letzten Wochen eine Korrektur erfahren.

Denn von einem ſprungweiſen Aufſchwung, wie ihn die Spekulation vorausſetzte, kann allerdings nach wie vor nicht die Rede ſein; der unerſchütterliche, bergebergerende Optimismus, der ſtets ein Kennzeichen der induſtriellen Blüte iſt, iſt in der Tat noch nirgends in der Produktionsſphäre zurückgekehrt. So lauten die Berichte aus Oberſchleſien zwar günſtiger als bisher; jedoch wird gleich hinzugefügt, daß es z. B. die Kundschaft der Stabeifenwalzwerke mit größeren Abſchlüſſen durchaus nicht eilig hat, weil man annimmt, man habe baldige, weſentliche Preiſerhöhungen bei der Bedarfsdeckung kaum zu fürchten und brauche ſich darum in der Gegenwart nicht unnützlich zu binden. Man erimere ſich dagegen, wie man in der letzten Aufſchwungszeit ſich die härteſten Bedingungen ruhig und gern auferlegen ließ, nur um ſpäter nicht noch härtere Bedingungen eingehen zu müſſen oder ſchließlich bei den Lieferungen ganz auszufallen! Ähnlich wird die weſtliche Eiſeninduſtrie fortgeſetzt beunruhigt durch das Abſtauen des Exportes nach Amerika. Aus dem dortigen Süden wird von bevorſtehenden neuen Preiſermäßigungen berichtet. In den maßgebenden Kreiſen des Stahltruſtes ſcheint man ſich auf einen ſcharfen Kampf gegen alle Eiſeneinfuhren vorzubereiten für den Fall, daß der amerikaniſche Bedarf in ſeinem leztjährigen außerordentlichen Wachstum zum Stillſtand kommt. Ein „hoher Funktionär“ des Stahltruſtes äußerte nach den „Berliner Neueſten Nachrichten“:

„Der deutſche Eiſen- und Stahl-Export nach den Vereinigten Staaten iſt ſo gut wie ausgeſchloſſen, und alles, was von Deutſchland noch herkommt, iſt auf Grund älterer Kontrakte. Sollte es nötig ſein, werden die ſüdlichen Hochofen, welche dem betreffenden auswärtigen Importe durch die Preiſermäßigung von 1 Dollar pro Tonne ein Ende bereiten haben, mit weiteren Preiſermäßigungen vorgehen. Die amerikaniſchen Hochofen und Werke können, wenn nötig, die Produkte billiger abgeben als jetzt und dabei noch immer anſtändig verdienen. Jeder Verſuch Deutſchlands, hier einen Konkurrenzkampf anzufachen, würde für die deutſchen Induſtriellen verhängnisvoll werden. Die hieſige Situation, welche den auswärtigen Induſtriellen den Export nach den Vereinigten Staaten geſtattete, war eine abſolut abnormale und wird ſich wohl nicht mehr wiederholen. Vor drei Jahren haben wir dem deutſchen Eiſen in Berlin ſelbſt Konkurrenz gemacht; ſobald die hieſige Produktion dem Bedarfe annähernd entſprechen wird, werden wir wieder im Weltmarkt erſcheinen und unſeren Anteil an demſelben ſichern.“ Der deutſche Weſten braucht alſo

eine möglichſt beſchleunigte Vermehrung des Inlandsbedarfes, um den Ausfall im Export auszugleichen. Manche Hoffnung hat ſich hier auch erfüllt; aber von der alten Zuverſichtlichkeit, die wir aus dem Ende der neunziger Jahre kennen, iſt unter ſolchen widerſpruchsvollen Umſtänden naturgemäß noch nichts zu ſpüren.

Unter dem Druck der letzten Jahre haben auch die Beſtrebungen gelitten, im Oſten Preußens und Deutſchlands junge Induſtrieanſätze einbürgern und großziehen zu wollen. Für die deutſche Arbeiterklaſſe ſind dieſe Bemühungen nicht ohne Intereſſe, weil jede gewerſchaftliche und politiſche Erfaffung des Oſtens durch das Fehlen gewerblicher Zentren überaus erſchwert iſt. Nach dem erſchienenen dritten „Jahresbericht des Verbandes oſtdeutſcher Induſtrieller“ ſcheint das Kapital jedoch kaum in dieſen Gebieten vorwärts zu kommen. Der Oſten mit ſeinem agrariſchen Zuſchnitt, mit dem feindlichen Zollwall nach Rußland und Oeſterreich-Ungarn hin hat kaum irgendwelches kaufkräftige Abſatzgebiet als Hinterland hinter ſich. Eine Stütze, wenigſtens des Klein- und Mittelgewerbes, könnte zunächſt die Kundschaft der zahlreichen Beamtenſchaft mit ihren Anhängeln ſein; aber die preußiſche Germaniſierungspolitik verſetzt mit Vorliebe Beamte aus dem Weſten hierher, die — nach dem erwähnten Jahresbericht — „ihre früheren Beziehungen zur weſtlichen Induſtrie aufrechtzuerhalten ſtreben, woraus der weitere Nachteil erwächſt, daß die erziehliche Einwirkung auf die einheimiſchen Handwerker entfällt, die im anderen Falle von den Beamten ausgeübt wird und beſonders begünſtigt werden ſollte.“ Das gewerbliche Kapital wollte den Oſten auffuchen, weil es dort einen unerſchöpflichen Vorrat von billigſten Arbeitskräften witterte. Doch die alte Erfahrung beſtätigt ſich auch hier: die ausgebildeten Arbeitskräfte ſtrömen gerade in den leistungsfähigſten Jahren nach der Mitte und dem Weſten Deutſchlands ab. Endlich gehen die großen Staatsbeſtellungen faſt excluſiv nach den altbekannten und von jeher bevorzugten Liefergebieten weiter. Klagt doch ſelbſt das ganz anders geſtellte Schleſien über Zurückſetzung ſeitens des Staates, vor allem ſeitens der Eiſenbahnverwaltung. So iſt die agrariſche Struktur des Oſtens ſchwer zu durchbrechen.

Selbſt die überaus leistungsfähigen Oſtgewerften müſſen mitunter dem Zuge nach dem Weſten ihr Opfer bringen. So geht der Stettiner Vulkan ſeit langem mit dem Gedanken um, an der Nordſee eine Zweigniederlaſſung zu errichten. Ein großer Teil der Aktionäre widerſtrebt dem Projekt, weil er fürchtet, daß für die alten umfaſſenden Anlagen, die Millionen gekoſtet haben, die Arbeit fehlen werde. Die Verwaltung bezeichnet jedoch die Zuſaffung an der Nordſee als unbedingt erforderlich. Auf der letzten Generalverſammlung führte ſie aus: Der lezte große Schnelldampfer wäre auf ein Paar nicht aus dem Hafen herausgekommen, und welche Unannehmlichkeiten erwachſen wären, wenn das Schiff mehrere Wochen hätte liegen müſſen, könne man ſich wohl denken. Was für eine Situation wäre zum Beiſpiel, ſo betonte Herr Stahl weiter, wenn das Linienſchiff „Mecklenburg“ nicht rechtzeitig herausgebracht werden könnte! Die Marine verlange es, wenn ſie es beſtellt habe, kümmerne ſich aber nicht darum, wie es von der Werft gebracht werde. Der Vulkan beläme keine großen Schiffe mehr in Auftrag, auch von der Marine nicht, wenn nicht Remedur geſchaffen würde. Die größten Bauten würden der Geſellſchaft ſchließlich von anderen Unternehmern weggeſchnappt werden und das könne die Verwaltung doch nicht zugeben.

mit den Erklärungen nach Einführung einer einheitlichen Unterstützung zufrieden. Die Aenderung wird voraussichtlich am 1. Juli d. J. in Kraft treten. — Ein Antrag des französischen Bucharbeiter-Verbandes, das Plakatium in Frankreich nur an solche Kollegen zu entrichten, die der französischen Sprache mächtig und deshalb auch im Stande sind, in Frankreich Kondition anzunehmen, wurde als aussichtslos zurückgezogen. Sodann wurde ein neuer Gegenständigkeitsvertrag beraten, zu dem österreichischerseits ein Entwurf unterbreitet war. Derselbe ändert den bisher geltenden Vertrag dahin ab, daß die Mitglieder im Gebiete eines gegenseitigen Verbandes bei Konditionsantritt zu sofortiger Meldung verpflichtet werden, bei eventuellem Verlust der Mitgliedschaft. Die Bestimmung soll indes nicht rigoros gehandhabt werden. Ferner sollen die Beiträge bei Berechnung der Karenzzeiten nur soweit angerechnet werden, als dieselben in Kondition geleistet sind.

Zum Schlusse beauftragte die Konferenz die Kollegen Eisler und Dworacek mit der Anfertigung des Entwurfes eines neuen Quittungsbuches, welcher zur Genehmigung den Verbandsvorständen vorgelegt werden soll.

Nach Erledigung einiger internen Fragen wurde die Konferenz geschlossen.

22. Delegiertenversammlung des Elsaß-Lothringischen Buchdruckerverbandes.

Strasbourg, 14. u. 15. April.

Die Konferenz wurde nicht, wie im Vorjahr beschlossen war, in Metz, sondern aus Anlaß der internationalen Buchdrucker-Konferenz in Strasbourg abgehalten. Die Verhandlungen umfaßten 17 Punkte.

Aus dem Rechenschaftsberichte ist zu erwähnen, daß der erreichte Ueberschuß von 2629 Mk. nur durch eine Zinseneinnahme von 3628 Mk. möglich war. Um das Gleichgewicht in der Kasse wieder herzustellen, wurde die Erhöhung des Verbandsbeitrages von 80 auf 90 Pf. beschlossen mit Gültigkeit vom 1. Juli dieses Jahres ab. Dem Verbandsvorstande wurde einstimmig Decharge erteilt und der Bericht genehmigt. Ein Antrag Wülthausen, die Delegiertenversammlung nur alle zwei Jahre abzuhalten, fand nicht die notwendige Mehrheit, hingegen fand ein Antrag des gleichen Bezirks, die Diäten von 5 auf 8 Mk. zu erhöhen, einstimmige Annahme. Ein Antrag Strasbourg, daß nur die in Kondition geleisteten Beiträge bei Berechnung der Karenzzeiten in Anrechnung gebracht werden dürfen, wurde der internationalen Konferenz als Material überwiesen. (Der betreffende Passus ist von der internationalen Konferenz in den neu ausgearbeiteten Gegenständigkeitsvertrag aufgenommen worden.) — Bezüglich des Szymaschinentarifes einigte man sich dahin, es den Bezirksvereinen zur Pflicht zu machen, sich bei der Berechnungs- und Entlohnungsweise an den Szymaschinen den Bestimmungen des deutschen Tarifes anzupassen.

Eine ausgedehnte Debatte entspann sich über den Punkt „Stellungnahme zur Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in München.“ Der Elsaß-Lothringische Verband war infolge der bei seiner letzten Tarifbewegung von ihm befolgten Taktik Gegenstand heftiger Angriffe seitens einiger Vertreter auf der Münchener Generalversammlung des Buchdruckerverbandes gewesen. Der Verbandsvorstand von Elsaß-Lothringen, der in München nicht vertreten war, hielt es für angebracht, die Angriffe statt im „Correspondenten“, auf der Delegiertenversammlung in Strasbourg zurückzuweisen bei gleichzeitiger Einladung eines Vertreters des deutschen Verbandes. Die Ausführungen des Referenten zu diesem Punkte be-

wegten sich auf dem Boden der nachfolgenden Resolution: „Die Delegiertenversammlung des Verbandes der Elsaß-Lothringischen Buchdrucker hat mit Bedauern Kenntnis genommen von der Beurteilung, welche der Elsaß-Lothringische Verband auf der Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in München erfahren hat. Insbesondere bedauert sie, daß der deutsche Verbandsvorstand den diesseitigen Vorstand von seinem Vorhaben, das Verhältnis des deutschen zum Elsaß-Lothringischen Verbande dort zur Sprache zu bringen, nicht unterrichtet hat, da sonst ganz bestimmt ein Vertreter des Elsaß-Lothringischen Verbandes in München anwesend gewesen wäre. Die Delegiertenversammlung verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf, daß auf der letzten Generalversammlung etwas beantragt oder angeregt worden ist, was die Trübung der guten Beziehungen zum deutschen Verbande hätte herbeiführen können, ebenso stellt sie fest, daß der Elsaß-Lothringische Verband nicht vor, sondern nach dem deutschen Verbande in die Tarifbewegung eingetreten ist, auch sowohl das internationale Sekretariat wie den deutschen Verbandsvorstand auf dem Laufenden gehalten hat. Der Elsaß-Lothringische Verband hat den lebhaften Wunsch, mit dem deutschen Bruderverbande in Frieden und Freundschaft zu leben, ist aber entschlossen, sich seine Unabhängigkeit zu wahren.“

Der Vertreter des deutschen Verbandes, Döblin, erklärte die Ausführungen auf der Münchener Generalversammlung als Verteidigungen seitens der angegriffenen Redakteure des „Corr.“; sie enthielten keine Angriffe auf den Elsaß-Lothringischen Verband. Er erklärte, daß er nicht mit Amerizonsgelüsten nach Strasbourg gekommen sei und verbreitete sich über das Verhältnis der beiden Verbände bei Lohnbewegungen, die Stellung des Elsaß-Lothringischen Verbandes zur Tarifgemeinschaft u. s. w., mit dem Wunsche schließend, daß die Delegiertenversammlung dazu beitragen möge, die obwaltenden Mißverständnisse zu beseitigen. — Die Diskussion in der darauffolgenden Debatte drehte sich hauptsächlich um den Anschluß des Elsaß-Lothringischen an den deutschen Verband. Während fast sämtliche Redner in der Zurückweisung der Angriffe, wie sie in München gefallen, einig waren, gingen die Ansichten über diesen Punkt auseinander, indem vier Delegierte für direkten Anschluß, vier für eine abwartende Haltung zu dieser Frage und etwa acht bis zehn Redner gegen einen Anschluß plaidierten. Hierauf wurde die Resolution von dem Antragsteller mit dem Bemerkten zurückgezogen, daß deren Zweck erfüllt, die Ansichten geklärt und durch die Äußerungen Döblins dargetan sei, daß es sich in München bloß um persönliche Zurückweisungen gehandelt habe und nicht um Anwürfe gegen den Verband.

Die übrigen Punkte, von denen derjenige über das Internationale Sekretariat Erwähnung verdient und zu welchem die Kollegen Stautner und Schmoll zu längeren Ausführungen noch das Wort ergriffen, fanden eine rasche Erledigung. — Das Pauschquantum bleibt unverändert, die Remuneration des Verbandsvorstandes wurde wie im Vorjahre auf 350 Mk. festgesetzt, Vorort und nächster Delegierten-Versammlungsort ist Strasbourg. — Bei der Vorstandswahl wurden gewählt: zum I. Vorsitzenden A. Schmoll, zum II. Vorsitzenden H. Brincour, zum Kassierer W. Friedrich, zu Schriftführern E. Gillet und D. Gärtner, zu Beisitzern A. Ott und E. Nühfel.

Nach Erledigung interner Angelegenheiten wurde die Delegiertenversammlung geschlossen.

Der Vorstand berichtete ferner über einen Prozeß, den die Verwaltungsstelle Dietrichsdorf zu führen hatte. Die Polizeibehörde verlangte von dem Bevollmächtigten die Anmeldung der Vorstandsmitglieder. Diese wurde verweigert, weil nach dem Vereinsgesetz eine solche Verpflichtung der Vereinsleiter nicht gegeben ist. Die Polizeibehörde wurde in allen Instanzen, zuletzt vom Kammergericht, mit ihrem Verlangen abgewiesen, weil das Vereinsgesetz eine entsprechende Bestimmung nicht habe. Die Staatskasse hatte wieder einmal Kosten zu tragen, weil die Polizeibehörde für gut fand, das Gesetz nicht nach dem Wortlaut, sondern nach ihrem Willen auszulegen.

Weiter werden in dem Bericht die Auseinandersetzungen geschildert, welche zwischen den Vorständen des Werftarbeiter- und des Schiffszimmerer-Verbandes erfolgt waren. Zur Generalversammlung des letzteren Verbandes entfiel der Werftarbeiter-Verband im Jahre 1901 zwei Delegierte, die aber zurückgewiesen wurden, wodurch ein äußerst gespanntes Verhältnis zwischen den beiden Organisationen eintrat.

Dieses Vorkommnis, sowie verschiedene andere Auseinandersetzungen wurden von der Generalversammlung bei dem Punkte „Agitation und Presse“ eingehend erörtert. Da auf Veranlassung des Vertreters der Generalkommission die letzte Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer den Vorstand beauftragt hatte, mit dem Vorstand des Werftarbeiter-Verbandes zu gemeinsamer Sitzung zusammenzutreten, um die Differenzen auszugleichen, so nahm die Generalversammlung davon Abstand, sich in einer Resolution gegen die Haltung des Schiffszimmerer-Verbandes zu wenden und beschloß, den Vorstand zu beauftragen, sich an den Ausgleichsverhandlungen zu beteiligen. In dieser Diskussion wurde auch betont, daß in absehbarer Zeit der Anschluß des Werftarbeiter-Verbandes an den Metallarbeiter-Verband erfolgen müssen.

Dem Vorstand und Ausschuß wurde Decharge erteilt und erörterte die Generalversammlung sodann die Frage: „Wie bilden wir das Unterstützungswesen aus?“ Der Vorstand hatte von der letzten Generalversammlung den Auftrag erhalten, Materialien bezüglich Einführung der Krankenunterstützung zu beschaffen, war aber bei Bearbeitung des Materials zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Arbeitslosenunterstützung das zweckmäßigere sei und schlug die Einführung dieser Unterstützung vor. Diefelbe wurde auch nach längerer Debatte mit 23 gegen 1 Stimme und einer Stimmenthaltung beschlossen, nachdem mit großer Majorität ein Antrag, die Mitglieder in Urabstimmung in der Sache entscheiden zu lassen, abgelehnt war.

Die Arbeitslosenunterstützung wird innerhalb eines Jahres (52 Beitragswochen) für 42 Tage gewährt. Die Bezugsberechtigung ist an eine Karenzzeit von 52 Wochen gebunden. Diefelben dürfen nicht im voraus bezahlt werden.

Die Höhe der Unterstützung beträgt bei einer Beitragsleistung von 52 Wochen 6 Mk. pro Woche, bei 104 Beitragswochen 7 Mk., bei 156 Beitragswochen 8 Mk., bei 208 Beitragswochen 9 Mk. und bei 260 Beitragswochen 10 Mk.

Zu diesem Zwecke wird der wöchentliche Beitrag auf 30 Pf. erhöht. Diese Beitragserhöhung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft, während die Unterstützung selbst am 1. Juli 1904 in Kraft tritt. Die Reiseunterstützung wurde von 40 auf 20 Mk. pro Jahr erhöht. Ebenso die Umzugsunterstützung von 20 auf 30 Mk. Neueingeführt wurde die Unterstützung in Nothfällen bis zu 20 Mk. jährlich. Der Vorstand wurde beauf-

tragt, über die Unterstützungsanzahlungen baldmöglichst ein Regulativ herauszugeben.

Bei der sodann folgenden Statutenberatung werden, abgesehen von den Änderungen, welche durch die neuen Unterstützungsanstaltungen bedingt sind, wichtigere Abänderungen des Statuts nicht beschlossen.

Das Verbandsorgan soll in Zukunft in vergrößertem Maße alle 14 Tage erscheinen. Die erwarteten Unterstützungsanstaltungen, wie auch der letztere Beschluß erfordern eine Vermehrung der Arbeitskräfte im Vorstand und wird einstimmig beschlossen, einen zweiten vollbesoldeten Beamten anzustellen. Das Gehalt desselben wird auf 2000 Mk. pro Jahr festgesetzt. Es folgt sodann die Erledigung einer Reihe von Anträgen, welche innere Einrichtungen des Verbandes betreffen. Der Sitz des Verbandes bleibt in Bremerhaven, der Sitz des Ausschusses in Bremen. Die nächste Generalversammlung soll in Kiel stattfinden.

Internationale Buchdrucker-Konferenz.

Am 14. und 15. April tagte in Straßburg eine internationale Konferenz der Buchdruckerorganisationen, soweit sie dem Internationalen Buchdrucker-Sekretariat angeschlossen sind. Es waren vertreten die Länder Deutschland (2 Delegierte), Elsaß-Lothringen (2), Oesterreich (2), Schweiz (2), Frankreich (1), Ungarn (2); das Internationale Buchdruckersekretariat war durch seinen Sekretär vertreten, welcher zugleich als Vertreter der Organisationen in Schweden, Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Rumänien, Kroatien und Kume fungierte.

Die Beratungen behandelten zunächst einen Streitfall zwischen den Organisationen von Deutschland und Oesterreich in betreff der Handhabung der Gegenseitigkeit bei Konditionsannahme deutscher Buchdrucker in Oesterreich. Deutsche Buchdrucker fühlten sich seitens der österreichischen Organisation in der Arbeitsannahme behindert und zurückgesetzt, was österreichischerseits teils bestritten, teils mit Berufung auf eigenartige Verhältnisse im Lande gerechtfertigt wurde. Nachdem diese Angelegenheit einer Beratung im engeren Kreise zwischen den deutschen und den österreichischen Vertretern überwiesen war, wurde am folgenden Tage seitens der österreichischen Vertreter die Erklärung abgegeben, daß es den österreichischen Verbandsfunktionären nie in den Sinn gekommen sei, Mitgliedern der gegenseitigen Verbände, speziell des deutschen Verbandes, Hindernisse bei Konditionsantritt in den Weg zu legen, jedoch auf die Einhaltung der bestehenden Meldevorschriften verharren müssen, sich aber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß einlaufende Anfragen schnellstens erledigt werden; sie erklären, daß bei Auskunftserteilung lediglich die Aufrechterhaltung des Tarifs und die Wahrung der Verbandsprinzipien maßgebend sind und erwarten von den Mitgliedern der gegenseitigen Verbände, daß sie der ihnen erteilten Auskunft entsprechend handeln. Bei der nun folgenden Beratung des schweizerischen Biatikums (Reiseunterstützungs-) Reglements erhob der deutsche Verband Einspruch dagegen, daß an deutsche, in der Schweiz reisende Mitglieder zweierlei Unterstützung, volle und reduzierte, bezahlt werde. Von österreichischer und ungarischer Seite wurde gewünscht, daß die Schweiz im Interesse der Einheitlichkeit des Unterstützungswesens zum Tagegeldsystem zurückkehren möge. Der Vertreter der Schweiz gab namens seiner Organisation die Zusicherung der Abschaffung des reduzierten Biatikums kund, eine Rückkehr zum Tagegeldsysteme könne er jedoch nicht befürworten. Die deutschen Vertreter wollten die Einrichtung des Biatikums, d. h. ob Tagegeld oder Ortsviatikum, jedem Verbandsmitglied selber überlassen wissen und gaben sich im übrigen

der berühmte Bäcker-Doktor Wallgren, Geschäftsführer der Meisterorganisation, begann sogleich einen Verneinungskampf gegen die Organisation der Arbeiter. Eine frivole vorgenommene Aussperrung in Gothenburg, die mit einer vollständigen Niederlage der Meister endete, ist in Deutschland insofern bekannt, als Dr. Wallgren aus Berlin ca. 50 Arbeitswillige aufgabete, die als Streikbrecher nach Gothenburg entsandt wurden. Aber auch an anderen Orten im Lande hatte der Verband stark zu kämpfen, um die bisherigen Errungenschaften zu erhalten, welches auch Dank der geschickten Leitung und der guten Disziplin der Mitglieder nicht nur gelang, sondern noch erhebliche Verbesserungen trotz der Krise erreicht wurden. Das Verhältnis des Verbandes zu der Landesorganisation der Gewerkschaften war stets ein gutes. Dasselbe gilt von dem Verhältnis zu der sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Der Geschäftsbericht wurde genehmigt.

Von den Beschlüssen sind zu nennen: Die Beitragsfrage wurde in der Weise gelöst, daß für die Folge ein fester Verbandsbeitrag erhoben werden soll und zwar beträgt der monatliche Beitrag für die Administrationskasse 50 öre, für die Streikkasse ebenfalls 50 öre pro Monat. Arbeitslose und weibliche Mitglieder zahlen die Hälfte, während Kranke und Militärpflichtige von der Beitragsleistung entbunden sind für die Dauer der Krankheit bzw. der militärischen Dienstzeit. Ferner beträgt der Beitrag zu der Reise- und Unterstützungskasse pro Monat 50 öre. Das Eintrittsgeld beträgt ebenfalls 50 öre pro Mitglied. Die Mitgliedschaft zu der Krankenkasse des Verbandes soll auch für die Folge nicht obligatorisch sein. Die Kasse ist staatlich registrieren zu lassen. Ferner soll eine genaue Lehrlingsstatistik aufgenommen werden. Als Protest gegen die Unzulänglichkeit des Unfallversicherungsgesetzes wurde beschlossen, bei künftigen Arbeitsverträgen die Arbeitgeber zu verpflichten, jeden Arbeiter für 1000 Kronen gegen Unfall zu versichern. Zu der Genossenschaftsfrage wurde eine Resolution angenommen, nach der die Filialen des Verbandes mehr Energie zur Errichtung von Genossenschaftsbäckereien an den Tag legen sollen. Jedoch sind die genossenschaftlichen Unternehmungen auf einer solchen Basis zu errichten, daß die ideellen Fragen der Arbeiterbewegung nicht verletzt werden. Der geschäftsführende Ausschuss soll ferner bei Errichtung korporativer Unternehmungen unterstützend eingreifen. Einstimmig wurde beschlossen, das bisherige Verhältnis zu der Landesorganisation in vollem Maße aufrecht zu erhalten, und mit allen gegen zwei Stimmen sprach sich der Verbandstag für die Einheit der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung aus. Zum Vertrauensmann wurde Genosse Sjöstedt auf drei Jahre wiedergewählt mit einem Jahresgehalt von Kr. 1700. Nächster Verbandstag findet 1906 in Stockholm statt.

Der schwedische Eisenbahnerverband und der Maschinenarbeiterverein der Staatseisenbahnen hielten am 7. April in Stockholm eine Konferenz ab, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Berufsarbeiter der Eisenbahnen ihren zuständigen Berufsorganisationen anzugehören haben oder einer innerhalb des Eisenbahnpersonals bestehenden gemeinsamen Organisation. Man einigte sich auf eine Resolution, die es als Ansicht ausspricht, die Arbeiter innerhalb des Eisenbahnwesens am besten ihren Interessen sowohl wie denen der Arbeiterpartei dienen, wenn sie sich den Organisationen der Eisenbahner anschließen. Da man aber die Wichtigkeit des Prinzips, daß jeder Arbeiter seiner spezifischen Berufsorganisation angehören soll, anerkennen mußte, sprach die Konferenz den Wunsch aus,

daß die Eisenbahnerorganisationen allgemein den Beschluß herbeiführen, Mitgliedern von den Fachverbänden beratende Stimme innerhalb der betr. Eisenbahnerorganisation zu gewähren, ohne für diese Beiträge zu zahlen, so lange sie sich als anerkannte Mitglieder ihrer in Betracht kommenden Berufsorganisation legitimieren können.

Gleichzeitig mit dieser Konferenz fand der dritte Verbandstag des schwedischen Eisenbahnerverbandes statt. Die verhandelten Fragen erstreckten sich jedoch kaum über das interne Interesse hinaus, wenn von der oben erwähnten abgesehen wird, zu welcher der Verbandstag sich prinzipiell auf den Standpunkt stellte, daß, wer bei den Eisenbahnen tätig ist, auch den Eisenbahnorganisationen anzugehören habe. Ferner soll ein ganz besoldeter Geschäftsführer angestellt werden, wozu Herr Viberg gewählt wurde, bisher Agitator des Verbandes.

Der vierte Verbandstag des schwedischen Maleriarbeiterbundes wurde in den Ostertagen zu Stockholm abgehalten. Außer den Delegierten, dem Verbandsvorstand u. s. w. waren noch Vertreter der dänischen und norwegischen Bruderorganisationen vertreten. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß der Verband sich seit dem letzten Verbandstage in raschem Vornarich befindet und daß er trotz der wirtschaftlichen Krise bedeutend an Leistungsfähigkeit und Stärke zugenommen habe. Von ca. 70 verhandelten Fragen heben wir hervor: Bezüglich des allgemeinen Wahlrechts erklärte der Verbandstag diese Frage als außerhalb des rein sachlichen Rahmens liegend, sodaß ein formeller Beschluß nicht herbeizuführen wäre. Der Verbandstag fordert jedoch die Mitglieder auf, in der kräftigsten und effektivsten Weise an dem Befreiungskampfe der organisierten Arbeiterschaft zu beteiligen. Ferner sprach der Verbandstag sich in der entschiedensten Weise gegen alle Akkordarbeit aus und für Anerkennung des Stundenlohnes als allein richtige Lohnform. In Plätzen, wo die Akkordlohnform geltend ist, soll alles versucht werden, dieselbe zu Gunsten des Stundenlohnes zu beseitigen und ist diese Beseitigung noch vor die Frage um Erhöhung der Löhne zu setzen. Die Fachzeitung soll wie bisher einmal im Quartal erscheinen. Der Beitrag bleibt ebenfalls wie bisher. Die Kosten für die Delegation zu den Verbandstagen hat für die Folge die Verbandskasse zu tragen, um somit auch den kleineren Filialen die Möglichkeit zu geben, vertreten zu sein. Zur Deckung dieser Repräsentationskosten ist eine jährliche Delegiertensteuer von den Mitgliedern zu erheben. Die Diäten sollen mindestens Kronen 6,— pro Tag betragen. Wegen restierender Beiträge werden Mitglieder nicht aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen. Mitglieder, die nur vorübergehend im Beruf tätig, sind für die Zeit, die sie in anderen Berufen arbeiten, von der Beitragspflicht entbunden, sofern sie ihren Verpflichtungen der in Betracht kommenden Berufsorganisation gegenüber nachgekommen sind. Das bestehende Verhältnis zur Landesorganisation der Gewerkschaften wird unverändert bestehen bleiben. Der Vorstand soll jedoch für den nächsten Gewerkschaftskongress einen Antrag ausarbeiten, dahingehend, daß von der Erhebung der Extrabeiträge die Arbeitslosen nicht betroffen werden dürfen. Ältere, invalide Kollegen zahlen für die Folge einen niedrigeren Beitrag. Die Frage betreffs Gründung einer Sterbekasse innerhalb des Verbandes, soll durch eine Urabstimmung seitens der Mitglieder entschieden werden. Zwecks Gründung einer Reise- und Unterstützungskasse sollen bis nächsten Verbandstag Erhebungen stattfinden und der Vorstand ev. definitive Vorschläge machen. Bezüglich der Streitfrage, die f a c h l i c h e N e u t r a l i t ä t

Dänische Berufskongresse.

Der dänische Schiffszimmererverband hielt am 9. und 10. April in Kopenhagen seinen 9. Verbandstag ab. Geschäftsbericht und Massenbericht wurden angenommen. Beschlossen wurde, der Landesorganisation noch weiter anzugehören, jedoch soll der Vorstand zu gelegentlicher Zeit eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob nicht den Interessen des Verbandes besser damit gedient ist, aus dem Samo. Jagforbund auszutreten! Ferner soll, um die Mitgliedschaft im Verbandsverbande zu können, der Gewerkschaften einen Ausweis beibringen, das Fach auch wirklich gelernt zu haben. Jedoch sollen einige Ausnahmen von dieser Regel gestattet werden. Die Filialen sollen aufgefordert werden, Unterstützungsvereine für die Arbeitslosen baldmöglichst zu schaffen. Zum Vorsitzenden wurde Genosse Christensen gewählt. Nächster Verbandstag findet 1905 in Kopenhagen statt.

Der dänische Steinarbeiterverband hielt in Allinga am 16. u. 17. April eine Konferenz ab, zu der 8 Vertreter aus 7 Filialen erschienen waren. Erster Gegenstand der Beratungen war der vorjährige große Ausstand, der sämtliche Mitglieder des Verbandes umfaßt hatte. Der Bericht wurde einstimmig gutgeheißen. Die Gesamteinnahme belief sich auf 47 836,73 Kronen, der Gesamtausgabe von 47 600,53 Kronen gegenüberstand. Eine angenommene Resolution mißbilligt es entschieden, wenn Filialen des Verbandes sich dazu hergeben, Streikbrecherarbeit zu verrichten und verpflichtet die Filialen, unter allen Umständen von solchem Tun Abstand zu nehmen. Mitglieder, die auf Grund restierender Beiträge aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen werden, können für die Folge nur nach Begleichung ihrer Gesamtschuld wieder aufgenommen werden. — Der in Betracht kommende Ausstand, der durch einen Konflikt auf Bornholm hervorgerufen wurde, wurde nach 23wöchiger bezw. 11monatlicher Dauer siegreich beendet. Es war also eine schwere Feuerprobe, die bestanden zu haben dem Verbandsverbande zur Ehre gereicht.

Der dänische Papierfabrikarbeiterverband hielt am 10. und 11. April in Kopenhagen seinen diesjährigen Verbandstag ab. Geschäfts- und Massenberichte wurden einstimmig angenommen. Nach Vornahme einiger Statutenänderungen wurde u. a. beschlossen, die Arbeitslosenunterstützung im Verband einzuführen, und zwar soll die wöchentliche Unterstützung für ganzzahlige Mitglieder 10 Kr. und für halbzahlende 6 Kr. betragen. Zwecks Durchführung des Achtstundentages wurde der Vorstand beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen. An der Maifeier wird der Verband sich überall beteiligen, wo übrige Arbeiterorganisationen sich daran beteiligen. Zum Geschäftsführer wurde Genosse Christoffersen gewählt. Nächster Verbandstag findet 1906 in Odense statt.

Skandinavische Berufskongresse.

II.

(Schluß.)

Der Straßenbahnerverband (Svenska Sporvägsmannaförbundet) hielt Mitte April im Stockholmer Volkshaus seinen zweiten Verbandstag ab, an dem 14 Delegierte sowie 5 Vertreter norwegischer Bruderorganisationen teilnahmen. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am 1. Januar 1903 498 in fünf Zweigvereinen, gegen 450 Mitglieder in 4 Zweigvereinen im Jahre 1900. Für den Generalkonflikt im vorigen Jahre leistete der Verband einen Beitrag von Kr. 1316. Die

Gesamteinnahmen seit dem letzten Verbandstage betragen Kr. 8972,01. Der Massenbeitrag beträgt Kr. 801,47. Der Bericht wurde einstimmig genehmigt. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt: Der Name des Verbandes wird in „Straßenbahnverband“ (Sv. Sporvägsförbund) umgeändert. Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen wird auf 15 Kronen pro Mann und Woche erhöht, sowie 50 Dore Aufschlag für jedes Kind. Dieselbe Höhe erhält auch für die Folge die Gemäßregeltenunterstützung. Korporative Arbeitsverträge sollen erstrebt werden. Ebenfalls haben die Zweigvereine für Abschaffung des Strafgeldsystems einzutreten, da dieses System veraltet ist. Als Strafen für gemachte Versehen sollen anstatt dessen Warnungen oder andere Bestimmungen treten, die mit den neuzeitlichen Verhältnissen im Einklang stehen. In der Unfallversicherungsfrage wird den Zweigvereinen freie Hand gelassen, möglichst günstige Verträge zu schaffen. Als Minimum der zu erstrebenden Pensionen wurde pro Monat 60 Kronen festgesetzt bei einem Lebensalter von 55 Jahren. Ein Zusammenwirken der Straßenbahnerorganisationen in Norwegen und Schweden soll auf folgender Basis errichtet werden: Eine ununterbrochene Korrespondenz ist zwischen den Vorständen zu führen, über die Verhältnisse in betreffs Arbeitszeit, Löhne bezw. übrigen Verhältnisse und Bestimmungen, sowie einander mit Rat und Tat bei Unterhandlungen u. zur Seite zu stehen. Bei Streiks u. dergl. hat man einander sowohl pekuniär als moralisch zu unterstützen. Zur Erleichterung der gegenseitigen Verständigung haben die Verbände und deren Zweigvereine, soweit tunlich, sich an den gegenseitigen Verbandstagen, Kongressen usw. zu beteiligen. Nächster Verbandstag findet 1906 in Stockholm statt.

Der vierte Kongreß des schwedischen Glasarbeiterverbandes fand Mitte April in Westerwik statt. Beschlossen wurde, den Verbandsvorstand zu beauftragen, sich mit dem Vorstand der Landesorganisation in Verbindung zu setzen, um den Anschluß des Verbandes an diese zu bewirken. Ein Fachorgan soll für die Folge herausgegeben werden und wird dasselbe quartalsweise erscheinen. Ferner wurde die Höhe der Streikunterstützung, die Frage der Erhebung von Extrabeiträgen während Streiks und Aussperrungen, die Frage der kollektivistischen Arbeitsverträge, die Agitation usw. beraten und geregelt. Die Frage des Anschlusses an den internationalen Glasarbeiterverband wird dem Vorstand zu näherer Untersuchung überwiesen und wird event. ein zu diesem Zweck einzuberufender Extrakongreß hierüber zu beschließen haben. Zum Vorsitzenden wurde Genosse Bergström wiedergewählt.

Der schwedische Bäckereiarbeiterverband hielt Anfangs Februar im Stockholmer Volkshaus seinen sechsten Kongreß ab. Außer dem Verbandsvorstand waren 43 Delegierte erschienen sowie zwei Vertreter der Bruderorganisation in Dänemark. Dem vom Vertrauensmann des Verbandes, Genossen Sjöstedt erstatteten Geschäftsbericht entnahmen wir folgendes: Die Zahl der Filialen betrug 63, wovon jedoch nur 48 besondere Lebensfähigkeit zeigen, mit einer Mitgliederzahl von 1718 Personen, davon 97 weibliche Mitglieder. Die wirkliche Mitgliederzahl ist jedoch bedeutend größer, da hier nur solche Mitglieder aufgeführt sind, die voll und ganz ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Geschäftsperiode war eine durchaus stürmische. Der Beschluß des fünften Verbandstages, keine bestehenden Tarifverträge zu kündigen, wurde von der Arbeitgeberorganisation als ein Zeugnis der Schwäche des Verbandes (aufgefaßt und

betreffend, sprach sich der Verbandstag dahin aus, daß, so lange die Wahlrechtsverhältnisse so menschenunwürdig sind, die sachliche Organisation noch die einzige ist, durch die eine fruchtbringende politische Agitation betrieben werden könnte. Zur Erhöhung der Berufsgeschicklichkeit haben die Filialen darüber zu wachen, daß die Lehrlinge während der Lehrzeit den nötigen Unterricht auch wirklich erhalten. Der Sitz des Verbandsvorstandes bleibt Stockholm. Zum Vertrauensmann wurde Genosse Ernst Söderberg einstimmig wiedergewählt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Neue Massen-Aussperrungen deutscher Arbeiter.

Die Gewerkschaften werden jetzt von den Arbeitgeberverbänden in ein regelrechtes Kreuzfeuer von Massenausperrungen genommen, das aber jedenfalls die von den Angreifern erhoffte Wirkung verfehlen wird.

Kaum ist die Schuharbeiteraussperrung zu Pirmasens seitens der Fabrikanten zurückgezogen worden, als auch schon aus den verschiedensten Gegenden über neue Aussperrungspläne und vollzogene Aussperrungen berichtet wird. In Pirmasens hat der Kampf verhältnismäßig zu Gunsten der angegriffenen Arbeiter geendet. Die Fabrikanten, die die Organisationen der Arbeiter vernichten wollten, sehen sich gezwungen, dieselben anzuerkennen und auf umfangreiche Dauerentlassungen zu verzichten, sowie die von ihnen ausgegebene schwarze Liste zurückzuziehen. Sie haben den Arbeitern auch die 10stündige Arbeitszeit zugesichert und der Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung künftiger Streitigkeiten zugestimmt, wogegen die Arbeiter die Sperre über die Firmen Paque und König aufhoben. Im wesentlichen haben die Unternehmer mit ihrer Kraftprobe nichts erreicht. — In Hierlohn dauert der Kampf fort. Die Unternehmer möchten ihre Fabriken gern wieder mit Arbeitern füllen und gehen jetzt auf die Streikbrecherjude nach — Berlin! Welch ein Gedanke, daß die Berliner Metallarbeiter ihren ausgesperrten Brüdern in Hierlohn, denen sie Zehntausende von Mark an Streikunterstützung geschickt haben, nun in den Rücken fallen würden. Wahrscheinlich hofften die Herren, daß ihnen die Berliner Metallindustriellen, auf deren Geheiß sie die Sperre inszenierten, durch Arbeitswillige aus der Patzche helfen würden. Aber da haben sie die Rechnung doch ohne die Berliner Metallarbeiter gemacht. Die Hierlohner Fabrikanten werden nun wohl einsehen, daß es besser gewesen wäre, sie hätten den Berliner Scharfmacher nach Hause geschickt und die Einigungsbedingungen, die vor dem Bürgermeister vereinbart waren, angenommen. An den selbst vom Zaun gebrochenen Kampf werden sie ihr Leben lang denken.

Unterdeß hat die Scharfmacherei an der Unterweser wieder Oberwasser bekommen. Was der Norddeutsche Lloyd mit seinen Zehntausenden von Arbeitern in Bremerhaven nicht riskiert, das machen die kampfeslustigen Werftindustriellen in Geestemünde und Begefack. Sie nehmen die kleinlichsten Differenzen, die durch ruhige Aussprache friedlich geschlichtet werden konnten, zum Anlaß, um mehrere Tausend von Arbeitern auszusperrn. Es handelt sich um die Tecklenborg-Werft in Geestemünde und um die Vulkan-Werft in Begefack, in denen Affordstreitigkeiten der Schiffszimmerer, bezw. Rieter vorkamen. Die ersteren waren bereit, mit der Tecklenborg-Werftleitung zu unterhandeln; da sie aber in der Arbeiterpresse vor Zuzug warnten, erhielten 1600 Arbeiter die Kündigung. Während der Kündigungsfrist wurden durch Vermittelung des Landrats Einigungsverhandlungen eingeleitet, die die Erwartung einer friedlichen Bei-

legung aufkommen ließen. Der Direktor der Tecklenborg-Werft, Claussen, bestritt dann aber, daß er, wie das amtliche Einigungsprotokoll befristigt, zugegeben habe, die Regelung der Affordfrage solle zwischen der Firma und dem Arbeiterausschuß vereinbart werden, und am Freitag, den 15. d. M., erfolgte die Aussperrung. Unterdeß hatte sich auch der Affordkonflikt in der Vulkanwerft entwickelt, den die Werftleitung anfangs durch Verhandlung mit den Vorständen der Verbände der Holz-, Metall- und Werftarbeiter beizulegen suchte, dann aber, wahrscheinlich auf Geheiß des Arbeitgeberverbandes, mit der Aussperrung von 2000 Arbeitern vorging. Damit nicht genug, beschloß der Arbeitgeberverband der Unterweserorte, die Arbeiter der Werften systematisch auszusperrn. Bis Ende der Woche sollen 4000 Arbeiter der beiden Werften von Rickmers und Seebeck draußen liegen. Abwartend verhalten sich zunächst die Armaturenfabrik des „Nordd. Lloyd“ und die Aktiengesellschaft „Wefer“. Indes wird auf einen voraussetzlichen Umfang der Sperre von 12 000 Arbeitern hingewiesen. Das Kapital feiert Orgien der Mache. Es will das Koalitionsrecht der Arbeiter, nachdem es die Hoffnung auf dessen gesetzliche Vernichtung ausgegeben hat, durch brutale Aushungerung der Arbeiter zerstören. Unter Mißachtung aller friedlichen Ausgleichsversuche wirft es die Arbeiter einfach auf die Straße. Aber auch das Mittel der Gewalt wird keine Wirkung versagen; das müßten die Eisenindustriellen aus der Hamburger Werftarbeiteraussperrung des Jahres 1900 gelernt haben. Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter ist unzerstörbar geworden, denn sie ist den Arbeitern in Fleisch und Blut übergegangen. Und die Gewalt schlägt ihren eigenen Urheber. In 4 Wochen werden die Unternehmer an der Unterweser eingesehen haben, wohin diese Provokation die Arbeiterbevölkerung notwendig treiben muß.

In Dresden sind gegen 700 Bauarbeiter (450 Maurer und 250 Zimmerer) ausgesperrt, weil die Organisationen einen vom Unternehmer-Verband anerkannten und den meisten Arbeitern bereits gezahlten Stundenlohn von 45 Pf. auf einigen Bauten durch die Sperre durchsetzen wollten. Es ist ganz offenbar, daß die Unternehmerorganisation durch das Eingreifen zu Gunsten der Lohnrücker versucht, die getroffenen Vereinbarungen zu brechen und den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu nehmen.

In Eisenberg kündigten die Arbeiter einer Porzellanfabrik wegen Lohnreduktion. Darauf wurde denselben mit einer Massententlassung von 10 Proz. aller in sämtlichen thüringischen Porzellanfabriken beschäftigten Arbeiter gedroht, wenn die Sperre nicht aufgehoben werde. Die thüringischen Porzellanindustriellen wollen also den Arbeitern das Recht nicht zugestehen, sich gegen eine Lohnherabsetzung zu wehren!

In Frankfurt a. M. stand eine Aussperrung im Tischlergerberbe bevor, weil die Firma Kothke wegen Arbeitsdifferenzen vom Holzarbeiterverband gesperrt worden war. Durch Verhandlungen wurde aber eine Verständigung erzielt, wonach die 9¹/₂stündige Arbeitszeit mit einem Mindestlohn von 46 Pf. pro Stunde (bisher 35 Pf.) eingeführt und die Affordpreise innerhalb der ersten 3 Tage festgesetzt werden. Ferner soll eine paritätische Sechserkommission zur Beilegung künftiger Differenzen gebildet werden. Der Arbeitgeberverband akzeptierte diese Einigungspunkte und der Holzarbeiterverband hob die Sperre auf. Damit ist zugleich ein Weg zur künftigen gemeinsamen Festsetzung der Arbeitsbedingungen angebahnt.

Eine Maiseier-Ausperrung von 57 verheirateten und 10 ledigen Steinarbeitern haben sich die Steinmeiſter in Chemnitz geleistet. Sie wollen die Maiseimonſtranten auf ein ganzes Jahr nicht wieder beſchäftigen und haben auch das Einigungsamt abgelehnt.

In New-York ſind durch eine Rieſenausperrung größten Stils ca. 100 000 Arbeiter der Baugewerbe zum Feiern gezwungen. Der Kampf wird, wie der „Freiſ. Ztg.“ berichtet wird, von den Unternehmern zur Vernichtung des Einflusses der Gewerkschaften geführt. Nach einer Darſtellung der „Daily Mail“ haben ſich die größten Bauunternehmer New-Yorks dazu verblüdet, nicht um die Löhne herabzuſetzen — wenigſtens vorläufig nicht — ſondern um die Macht der Gewerkschaften und ihren Einfluß auf das Geſchäftsleben zu brechen. Den erſten Anlaß zu einer ſolchen Maßregel boten kürzlich vorgekommene Streitigkeiten von Gewerkschaften unter einander, in deren Folge ſich die verſchiedenen Vereinigungen derſelben Gewerbe gegenseitig boykottierten, ſodaß das Zusammenarbeiten geſtört wurde. Darauf begann ein Lohnkampf der Baumaterialienkutfcher. Da die großen Firmen deren Forderungen nicht bewilligten, während einige kleinere darauf eingingen, ſo entſtand große Verwirrung und ſchließlich eine allgemeine Stockung der Bauarbeiten. Dieſe Streitigkeiten nun veranlaßten die führenden Unternehmer zu der Ausperrung, mit der ſie den Unions ihre Macht zeigen wollen. Die Schätzung, daß die Zahl der Ausgeſperrten volle Hunderttauſend betrage, rührt von der Zeitung „Sun“ her; der Durchſchnittstageslohn dieſer Arbeiter beträgt nach demſelben Blatte über 16 Mark. Die Unions ſind jedoch keineswegs entmutigt, erklären vielmehr, daß ſie in der Lage ſeien, nötigenfalls einen langen Kampf für die Gewerkschaftsprinzipien zu führen.

Die Eiſenbahner in Melbourne (Viktoria) ſind in ihrem Widerſtand gegen die Regierungsverfügung, aus der Trade-Hall auszutreten, unterlegen. Die „Times“ beglückwünſcht das Miniſterium von Viktoria zu ſeiner „feſten Haltung“. Auch die Regierung von Neuſeeland hat ein Verbot gegen die Teilnahme von Staatsarbeitern an politiſchen Bewegungen erlaſſen, das große Unzufriedenheit in den Unions erregt. Es ſcheint, als ſolle ein internationales Meſſeltreiben gegen die Eiſenbahnerorganisationen veranſtaltet werden. Befremdlicher Weiſe marſchieren hier Staaten, die als ſolche der fortgeſchrittenſten Sozialpolitik gelten, an der Spitze der Reaktion.

Wirtſchaftliche Kämpfe in der Schweiz.

I.

In Nr. 6 dieſes Blattes habe ich über die Lohnbewegung des Personals der Gotthardbahn berichtet. Dieſelbe iſt nun Anfangs April nach fünfmonatiger Dauer mit einem beſriedigenden, wenn auch nicht vollen Erfolg abgeſchloſſen worden. Im Gegensaß zu der unnahbaren Probigkeit ſo vieler großer und kleiner Unternehmer, die bei Konflikten mit den Arbeitern ſofort den „Herrn im Hauſe“ hervorkehren, wenn auch an deſſen Schwelle ſchon der Schatten des Todes in Geſtalt des Konkurses ſteht, trat die Direktion der millionenkräftigen Gotthardbahn ſofort auf die Forderungen des Personals ein, nur ließ ſie ſich etwas Zeit mit ihrer Rückäußerung. Dieſe erfolgte am 31. Januar, während die Eingabe des Personals am 14. Dezember in den Beſitz der Direktion gelangt war. Es wurde mitgeteilt, daß ſämtliche beſtehende Gehaltsregulative revidiert und den Forderungen des Personals Rechnung getragen worden ſei. Inſofern dieſe nicht oder nur teil-

weiſe erfüllt wurden, führte die Direktion zur Rechtfertigung ihrer ablehnenden Haltung die in Ausſicht ſtehende Verſtaatlung der Gotthardbahn an (die aber erſt 1909 erfolgt), da unter dieſen Umſtänden ſie Laſten übernehmen würde, die ſchließlich andere Schultern tragen müßten. Das klingt ſehr loyal und patriotiſch, war aber doch nur ein feiner kapitaliſtiſcher Schachzug. Da nämlich der Bund den Preis der Gotthardbahn, wie dies auch gegenüber den anderen Bahnen bei ihrer Verſtaatlung gehalten wurde, nach dem Reingewinn berechnet, ſo muß er einen um ſo höheren Preis zahlen, je höher der Reingewinn iſt, ſo daß die Aktionäre dabei doppelten Vorteil haben, einmal die fetten Dividenden und Lantienmen jedes Jahr, und ſodann ſchließlich einen fetten Verkaufspreis. Der Reingewinn iſt aber um ſo höher, je geringer die Ausgaben für die Beſoldung des Personals ſind. Unter dieſen Umſtänden mußte auch der Bund in wohlverſtandenem eigenen Intereſſe der Lohnbewegung des Personals ſympathiſch gegenüberſtehen.

Das Personal war mit den Zugeſtändniſſen denn auch nicht zufrieden, was es in einer großen, am 22. Februar in Brunnen am Vierwaldſtätterſee abgehaltenen Verſammlung, die von 1000 Mann beſucht war, offen ausſprach, und wobei es auch der Lohnkommiſſion unbeſchränkte Vollmacht für alle weiteren nötig werdenden Schritte erteilte. Anfangs März reichte die Lohnkommiſſion der Direktion auf ihre Antwort die Replik ein und Ende März folgte die Duplik an die Kommiſſion wieder. Die Direktion hatte einige weitere Zugeſtändniſſe gemacht, ſo die Geſtattung der Einſichtnahme in die Akten bei dienſtlichen Rapporten und in die Protokolle bei Diſziplinar- und Unregelmäßigkeitsfällen, ferner einige weitere Erhöhungen der Beſoldung des Zugspersonals bewilligt. Den ſtändigen Tagelöhnern wurde ein Minimallohn von 3 Fr. für jeden der 365 Jahrestage zugeſtanden, was bei Reduktion auf 300 Arbeitstage einen Minimallohn von 3,65 Fr. ergibt, außerdem iſt im Reglement die Gewähr eines höheren Anfangslohnes, je nach den örtlichen Verhältniſſen, vorgeſehen. Für den Nachtdienſt, von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, wird ein Lohnzuſchlag von 20 Cents pro Stunde gewährt den mit feſtem Gehalt Angeſtellten und ein ſolcher von 25 Prozent an die Tagelohnarbeiter. Erwähnenswert iſt, daß das Personal der allgemeinen Verwaltung nur eine 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 ſtündige tägliche Bureauzeit, jährlich 65 Freitage im Minimum und außerdem, je nach der dienſtlichen Stellung uſw., noch einen zuſammenhängenden Ferienurlaub hat.

Die Lohnkommiſſion war auch mit dem von der Direktion in ihrer Duplik gemachten weiteren Zugeſtändniſſe nicht zufrieden und wünſchte nun mündliche Unterhandlungen, um endlich zu einem Ziele zu gelangen. Die Direktion erklärte ſich damit einverſtanden und nun kam ein Abſchluß der fünfmonatlichen Lohnbewegung auf folgender Grundlage zu ſtande:

1. Die Direktion verſpricht eine neue Prüfung der Frage der Einteilung des Personals. Die dabei ſich ergebenden Unebenheiten ſollen unter Berücksichtigung der Dienſtjahre und der örtlichen Verhältniſſe ausgeglichen werden. Sollten ſich trotzdem noch Beſchwerden geltend machen, ſo ſteht den Angeſtellten das Rekursrecht durch die Organe der Personalverbände gegen die neue Einreihung offen.
2. Aufnahme von Art. 3 des Beſoldungsgeſetzes der S. V. B.
3. Erhöhung der Kilometeranſätze für das Maſchinenpersonal um einen ganzen Rappen.
4. Die für Stückgüter gewährte Vergütung darf nicht in das Minimum der Nebenbezüge einbezogen werden.
5. Höherwertung der Nebenbezüge der Heizer in der Penſions- und Hilfsklaſſe.
6. Unterſtellung der Arbeiter der Depots Biasca und Bellinzona unter das Ruhegeldgeſetz und

daherige Bezahlung der Ruhetage. 7. Gewährung einer Lohnaufbesserung von 20 Cts. an die Betriebsarbeiter. 8. Reduzierung der Dienstklassen für Handlanger in der Centralwerkstätte Bellinzona usw.

Die neuen Reglemente und Regulative liegen noch nicht vor und man kann daher auch keine detaillierte Uebersicht über die wirklich erzielten Errungenschaften geben, doch wird auch von Seite des Personals versichert, daß sie insgesamt einen hohen Betrag ausmachen.

Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß das Personal der Gotthardbahn den Erfolg nur seiner ausgezeichneten Organisation, Disziplin und Solidarität, sowie seiner Entschlossenheit, eventuell auch in einen Streik einzutreten, zu verdanken hat. Unser Genosse Brandt, der Generalsekretär des Zugpersonalvereins und der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, der auch Mitglied der Lohnkommission war, schreibt nun nach Beendigung der Bewegung im „Grünländer“, daß für den Streik alle Vorbereitungen bis in jede Einzelheit in sorgfältigster Weise getroffen waren und auch das Personal dazu einig und entschlossen war.

Nebenher ging gleichzeitig auch eine Lohnbewegung des Personals der Bundes- (Staats-) Bahnen. Wir beschränken uns hier auf die Besprechung der Verhältnisse der Betriebs- und Werkstättenarbeiter, die zwei besondere Kategorien bilden. Mitte März hatte die Generaldirektion der Bundesbahnen Entwürfe für Reglemente ausgearbeitet und sie auf Verlangen auch der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten zur Meinungsäußerung zugestellt. Die Arbeiterunion berief zu diesem Zwecke eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein, welche beschloß, zu verlangen, daß der vorgesehene minimale Tagelohn von 3,20 auf 3,50 Fr. erhöht, der Stundenlohn für die Werkstättenarbeiter im Minimum auf 40 Cts. festgesetzt, die Affordarbeit abgeschafft, für die Nacharbeit ein Lohnzuschlag von 25 Prozent und den seit 20 Jahren im Bahndienst stehenden Arbeitern ohne weiteres der Maximallohn gezahlt werde. Die Entwürfe wie die Forderungen der Arbeiter brachten die Maschinenfabrikanten in Aufregung und drei Mann von ihnen suchten den Präsidenten des Verwaltungsrates auf, um gegen eine Besserstellung der Bundesbahnarbeiter Verwahrung einzulegen, weil dann auch die Privatindustrie Verbesserungen eintreten lassen müßte, dadurch aber „konkurrenzunfähig“ werden würde. Die Bundesbahnen sollen lieber der Industrie billige Tarife gewähren. Daraus geht hervor, welche schmutzige Gesellschaft die schweizerischen Kapitalisten sind. Gegenüber den elenden Einwänden derselben betonte die Delegation der Arbeiter beim Verwaltungsratspräsidenten, daß es im Interesse der Bundesbahnen liegt, durch eine möglichst günstige Gestaltung der Lohnverhältnisse sich ein Elitepersonal zu sichern, die tüchtigsten Kräfte für den Bundesbahndienst zu gewinnen. Die Prosperität des staatlichen Unternehmens sei mit diesem Faktor in hohem Grade verknüpft. Das Ende vom Liede war, daß der Verwaltungsrat zwar die Forderungen der Maschinenindustriellen ablehnte, aber auch die der Arbeiter. Die definitiv beschlossenen Reglemente lauten nun folgendermaßen. Das erste Reglement, welches die außerhalb der Werkstätten, also beim Bahnbetrieb beschäftigten und im Taglohn angestellten Arbeiter betrifft, unterscheidet ständige Arbeiter und Hilfsarbeiter, je nachdem sie mit 14 tägiger Kündigung oder ohne jegliche Kündigungsfrist angestellt sind. Die Betriebsarbeiter erhalten den Taglohn für alle 365 Tage des Jahres, also auch für die Sonn- und Feiertage und die übrigen Ruhetage. Der

Minimaltaglohn beträgt 3,20 Fr. per Tag. Der Anfangstaglohn kann indessen je nach den örtlichen Verhältnissen der Bahnhöfe, Stationen und Strecken auch etwas höher beginnen. Bei befriedigenden Leistungen wird der Anfangstaglohn alle zwei Jahre um 20 Cts. erhöht bis zum Maximaltaglohn, welcher bei den vorgesehenen fünf Lohnklassen beträgt: 4 Fr., 4,30 Fr., 4,60 Fr., 4,90 Fr., 5,10 Fr. Für die sogenannte Ueberzeitarbeit (d. h. die über die gesetzlich zulässige Maximalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeit) wird pro Stunde ein Zehntel des Taglohns mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. Der Taglohn wird auch während des pflichtigen Militärdienstes bezahlt. Nach einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren wird je ein Monatsgehalt als Gratifikation ausbezahlt.

Das zweite Reglement, das die Lohnverhältnisse der dem Fabrikgesetz unterstellten Werkstättenarbeiter regelt, unterscheidet sich von dem vorstehenden Reglement für die Löhnung der Betriebsarbeiter nur in folgenden wesentlichen Punkten: Der Arbeitslohn wird nicht pro Tag, sondern nach Stunden für die Zeit der wirklich geleisteten Arbeit entrichtet; es hat demnach der Arbeiter für Sonntage und für verkümmerte Arbeitszeit keinen Anspruch auf Lohnzahlung. Die definitiven Arbeiter werden mit Bezug auf die Löhnung in folgende drei Klassen eingeteilt: I. Klasse. Handwerker, welche sich über eine genügende Lehrzeit und entsprechende Fähigkeiten in ihrem Berufe ausweisen. II. Klasse. Handwerker, welche den vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen, ferner Handwerkergehilfen und Arbeiter an Maschinen. III. Klasse. Handlanger. Die Löhne der definitiven Arbeiter werden innerhalb der folgenden Sätze festgesetzt.

Für die Arbeiter der	Lohnsätze für eine Arbeitsstunde:		
	Minimum Ct.	Ordentl. Maximum Ct.	Außerord. Maximum Ct.
I. Klasse	40—46	56—62	74
II. Klasse	34—40	43—49	56
III. Klasse	32—38	38—44	48

Die Aufbesserung der Löhne der definitiven Arbeiter beträgt nach je zwei abgelaufenen Jahren bis zur Erreichung des ordentlichen Maximums:

für die	I. Klasse	4 Ct. per Arbeitsstunde,
"	II.	3 " " "
"	III.	2 " " "

Im Gegensatz zu den definitiven stehen die provisorischen (probeweisen) und minderjährigen Arbeiter, für welche der Stundenlohn von Fall zu Fall nach den individuellen Verhältnissen festgesetzt wird.

Diese Lohnsätze können nicht als befriedigende bezeichnet werden, der geringste Stundenlohn sollte nicht weniger als 40 Cts. pro Stunde, gleich 4 Fr., für den zehnstündigen Arbeitstag betragen. Das außerordentliche Maximum wäre noch eher annehmbar, aber wie wenige werden es erreichen? Dabei sind die Werkstättenarbeiter den Bahnbetriebsarbeitern noch insofern hintangestellt worden, als diesen, wenn sie nach 15jähriger Dienstzeit infolge Krankheit oder vorgerückten Alters usw. arbeitsunfähig werden, eine Unterstützung (Pension) von 1,50 Fr. per Tag, gleich 547,50 Fr. per Jahr gewährt wird. Diese, wenn auch bescheidene Altersversorgung ist den Taglohnarbeitern sehr zu gönnen, aber sie sollte auch den Werkstättenarbeitern gewährt werden.

Winterthurn, anfangs Mai 1903.

D. Zinner.
Schluß folg.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Birmasens wurden bei der Nachwahl von 8 Arbeitnehmern die Vertreter des Gewerkschaftsartells ohne Gegenliste gewählt.